

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2012

STADT BÜDINGEN



Artenschutzrechtlicher Beitrag zu den geplanten Siedlungsflächen

Planungsstand März 2012

Planungsbüro Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg

Auftraggeber :

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Eberhard Bauner Allee 16

63654 Büdingen

Tel: 06042 / 884-0

Ansprechpartner: Bauamtsleiter Herr Marth

Bearbeitet durch:

Dipl. Biol. Olivia Vollhardt

Planungsbüro Vollhardt

Ing.-Büro für Bauwesen, Bauleitplanung und

Landschaftsplanung

Am Vogelherd 51

35043 Marburg

Tel: 06421 / 304 989-0

Fax: 06421 / 304 989-40

e-mail: g.vollhardt@vollhardt-plan.de

Inhaltsverzeichnis

1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.	ARTENSCHUTZ AUF FNP-EBENE	3
3.	BEWERTUNGSMATRIX	4
4.	ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG ZU DEN SIEDLUNGSVORHABEN	6
4.1	Eckartshausen „Interkommunales Gewerbegebiet“	6
4.2	Eckartshausen „Gepl. Wohnbaugebiet „Am Sonnwiesenrain III“	9
4.3	Düdelnheim (Geplante Wohnbaufläche „Auf dem Eichmorgen“)	12
4.4	Düdelnheim (Geplante Mischbaufläche „Am Bäumacker“)	15
4.5	Düdelnheim (Geplante Wohnbaufläche „Finndörfer Straße“)	18
4.6	Düdelnheim (Geplante gemischte Baufläche „Im Hinterfeld“)	20
4.7	Düdelnheim (Geplante gemischte Baufläche „Schulstrasse“)	22
4.8	Rohrbach (Geplante Wohnbaufläche „In den Breunegärten“)	25
4.9	Rinderbügen (Geplante Wohnbaufläche „Sportplatzstraße“)	27
4.10	Rinderbügen (Geplante Wohnbaufläche „Büdinger Straße“)	29
4.11	Vonhausen (Wohnbaufläche – nördlich des Münchhohlringes)	32
4.12	Vonhausen (Wohnbaufläche – westlich des Ellernweges)	35
4.13	Büdingen - Nord (Gemeinbedarfsfläche „Hinter dem Junkernacker“)	38
4.14	Büdingen - Nord (Wohnbaufläche „Ostpreußenstraße“)	41
4.15	Büdingen - Nord (Geplante Grünfläche „Friedhofserweiterung“)	44
4.16	Büdingen Süd (Geplante Mischbaufläche „Lorbacher Straße“)	47
4.17	Büdingen Süd (Wohnbaufläche „Wilhelm-Lückert-Straße“)	50

1. Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG im März 2002 bzw. 2007/2010 führte zu einer wesentlichen Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes. Insbesondere durch den § 13 ff BNatSchG und die Änderung des § 44 (1-4) und (5) BNatSchG hat der Artenschutz ein stärkeres Gewicht erlangt. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen behandelt.

§ 44 BNatSchG enthält in der aktuell geltenden BNatSchG –Fassung folgenden Inhalt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Im Sinne des § 44 BNatSchG sind folgende Arten innerhalb des artenschutzrechtlichen Beitrages zu betrachten:

- **Anhang IV Arten,**
- **alle europäischen Vogelarten**

Alle sonstigen besonders geschützten Arten werden in den jeweiligen Grünordnungsplänen zu den einzelnen Bebauungsplänen aufgeführt. Sollten hierunter RL-Arten vorkommen, sind diese dort vertiefend zu prüfen.

§ 45 BNatSchG regelt die Ausnahmebestimmungen. Auch dieser Artikel wurde durch die Gesetzesänderung des BNatSchG vom 12.12.2007/2010 geändert. Maßgebliche Änderungen für den artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag ergeben sich v.a. aus Absatz (7), der nun wie folgt lautet:

„(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1, Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

Beim Eintritt eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahmegenehmigung also nur zulässig, wenn die Bestimmungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind und eine Prüfung möglicher Alternativen erfolgt ist.

Nach § 15 BNatSchG ist im Rahmen der Eingriffsregelung ebenfalls zu beachten, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch ihn nicht ersetzbare Lebensräume der streng geschützten Arten zerstört werden.

§ 67 BNatSchG behandelt eine Befreiungsmöglichkeit.

2. Artenschutz auf FNP-Ebene

Innerhalb des FNP bezieht sich die Betrachtung des Artenschutzes auf die geplanten Baugebiete innerhalb der einzelnen Ortslagen.

Hierzu wurden diese einer ersten artenschutzfachlichen Betrachtung unterzogen. Dies erfolgte in den Frühsommer- und Sommermonaten (2012). Diesbezüglich wurde ein besonderes Augenmerk auf das mögliche bzw. potenzielle Vorkommen von artenschutzfachlich relevanten Tierarten gelegt und vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Die Ergebnisse wurden mit Hilfe einer separat erstellten Bewertungsmatrix (siehe nächste Seite) ausgewertet.

3. Bewertungsmatrix

Artenschutzrechtliches Potenzial einer Fläche

Sehr gering:

Sehr strukturarm, deutlich artenarm, kein Gehölzvorkommen, stark intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, keine Lebensräume für artenschutzrechtliche Arten vorhanden, keine artenschutzrechtlich wertvollen Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden, keine Wechselwirkung mit Umland, deutliche Störeinflüsse im Umfeld vorhanden

Gering:

Strukturarm, artenarm, kaum Gehölzvorkommen, intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen, kaum Lebensräume für artenschutzrechtliche Arten vorhanden, wenig artenschutzrechtlich wertvolle Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden, geringe Wechselwirkung mit Umland, Störeinflüsse im Umfeld vorhanden

Mittel:

Mittlere Strukturausstattung, durchschnittliches Artenvorkommen, Gehölzvorkommen vorhanden, durchschnittlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Lebensräume für artenschutzrechtliche Arten vorhanden, artenschutzrechtlich wertvolle Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden, Wechselwirkung mit Umland, geringe Störeinflüsse im Umfeld vorhanden

Hoch:

Hohe Strukturausstattung, hohes Artenvorkommen, Gehölzvorkommen vorhanden, extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Vielzahl an Lebensräumen für artenschutzrechtliche Arten vorhanden, artenschutzrechtlich wertvolle Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden, starke Wechselwirkung mit Umland, kaum Störeinflüsse im Umfeld vorhanden

Sehr hoch:

Sehr hohe Strukturausstattung, sehr hohes Artenvorkommen, Gehölzvorkommen vorhanden, extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, große Vielzahl an Lebensräumen für artenschutzrechtliche Arten vorhanden, artenschutzrechtlich sehr hochwertige Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden, sehr starke Wechselwirkung mit Umland, keine Störeinflüsse im Umfeld vorhanden

Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG:**Zu erwarten**

Auch nach Durchführung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotseintritt nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Nicht zu erwarten

Kein Eintritt eines Verbotstatbestandes zu erwarten, bzw. bei mögl. Verbotseintritt kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben.

Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich:**Nein**

Übrige Ortsrandlagen weisen aus artenschutzrechtlicher Sicht problematische Flächen auf (LSG, FFH, struktur- und artenreiche Flächen ohne Vorbeeinträchtigung, etc.).

Ja

Auch in alternativen Randlagen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Siedlungserweiterung möglich.

4. Artenschutzrechtlicher Beitrag zu den Siedlungsvorhaben

4.1 Eckartshausen „Interkommunales Gewerbegebiet“

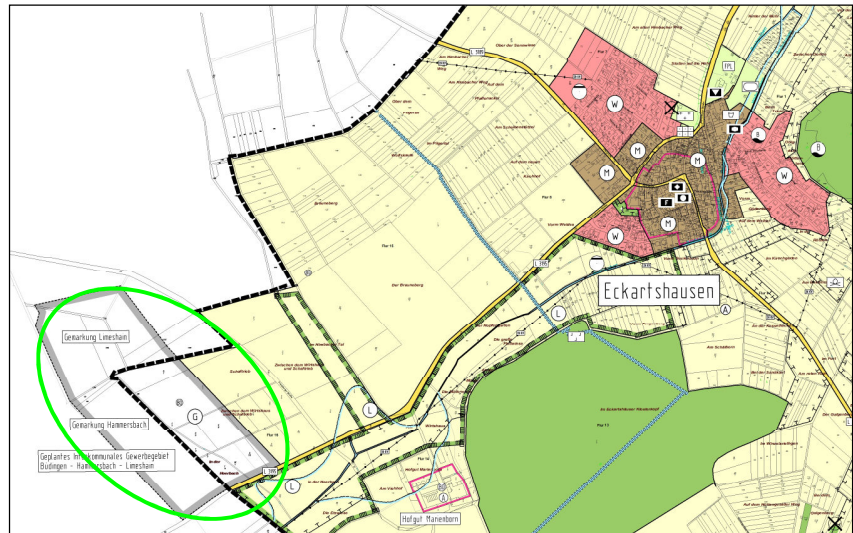
Realnutzung:
Ackerland, Grünland

Darstellung des FNP (zzt.):
"landwirtschaftliche Fläche"

Planung des FNP 2012:
„Interkommunales Gewerbegebiet“

Flächengröße:
Im Entwurf 14,5 ha
Durch Feststellungsbeschluss
auf ca. 8 ha reduziert

Übersichtskarte Eckartshausen



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Südostexponiertes, landwirtschaftlich intensiv genutztes Areal unterschiedlich großer Grundstückszuschnitte mit geringer bis mittlerer Reliefenergie an der Gemarkungsgrenze Hammersbach und Limeshain.

Das etwa 8 ha große Gebiet wird zum überwiegenden Teil ackerbaulich, ein kleiner Teilbereich, entlang eines Entwässerungsgrabens gelegen, als Grünland bewirtschaftet.

Im Gebiet kommen unterschiedliche Standort- bzw. Biotoptypen vor, die nachfolgend im Einzelnen beschrieben und bewertet werden:

- Ackerränder mit eher weit verbreiteten Ackerwildkräutern wie Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*) und Zaunwinde (*Calystegia sepium*) sowie Windhalm (*Apera spica-venti*) und Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*). Infolge Nutzungsintensivierung besteht eine starke Verarmung und Vereinheitlichung der Ackerwildkrautbestände im Gebiet.
- Wege- und böschungsbegleitende, das Gebiet nordöstlich begrenzende Saumstruktur aus Baumhecken, Einzelbäumen und ruderalen krautigen Beständen. Kleinflächige linienhafte Gebüschsukzession mit mittelalten bis alten Gehölzstrukturen wie Salweide, Stieleichen- und Zwetschenjungwuchs, Hartriegel, Hundsrose und Holunder; teilweise Schlehen-Brombeeren Gebüschbereiche. Saum und Unterwuchs bestandsbildend mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Echtem Labkraut (*Gallium verum*), Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) sowie Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*) und Zaunwinde (*Calystegia sepium*).



Dieser linienhafte, das nördliche Gebiet begrenzende, wegebegleitende Böschungsbereich, stellt eine arten- und strukturreiche Biotopstruktur dar, die zwar durch die angrenzenden Intensivnutzungen beeinflusst, jedoch relativ artenreich und als Vernetzungselement von Bedeutung für den vorhandenen Landschaftsraum ist.

- Entwässerungsgraben mit Schlehengehölz, Feuchtbrache und Nasszellen. Das Plangebiet beinhaltet einige Grünlandbereiche, die in einen Graben entwässern und durch diesen tlw. begrenzt werden. In dem unteren, an die L 3195 angrenzenden, Grünlandstück, hat sich entlang des Entwässerungsgrabens ein kleines Schlehen/Brombeergebüsch sowie uferbegleitend auf einer etwa 500 m² großen Fläche eine Naßbrache mit einer Hochstaudenflur nasser und nitrophiler Standorte gebildet. Bestandsbildend sind hier „Mädesüß“ (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Kamm-Segge (*Carex disticha*)

Für den botanischen Artenschutz spielt dieser Biotoptyp keine Rolle. Allerdings ist er insbesondere in intensiv genutzten und relativ strukturarmen Gebietsarealen wichtig als ungestörter Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger und daher aus naturschutzfachlicher Sicht von ökologischer Bedeutung.

- Da die angesprochenen Grünlandbereiche in einer Senke liegen, die in den v.g. Entwässerungsgraben hin entwässern, sind auch diese Mähwiesenstrukturen von wechselfeuchter bis feuchter nitrophil ausgeprägter Standortamplitude. Kartiert wurden insbesondere in Nähe des besprochenen Entwässerungsgrabens Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) und in den etwas trockeneren, höher gelegenen Bereichen Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) als Feuchtezeiger, etc.

Trotz des hohen Feuchtegrades des Grünlandes sind die Wiesenstandorte intensiv bewirtschaftet und daher artenarm nitrophil geprägt. Da auch noch die intensive Ackernutzung in den Randgebieten hinzukommt, ist ihnen eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit zu bescheinigen.

Generell ist im gesamten Plangebiet aufgrund der Intensität der Flächenbewirtschaftung und der geringen Strukturvielfalt mit einem geringen Artenaufkommen zu rechnen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, auch aufgrund der insgesamt relativ artenarmen Biotopausstattung, nicht nachgewiesen werden.

	Eigene Erhebungen sowie Angaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und LBP zum „Gewerbegebiet Limes“ (FISCHER 2012) zeigen das Vorkommen folgender Arten innerhalb des Plangebietes: Feldlerche, Amsel, Bachstelze, Mäusebussard, Rabenkrähe, Star, Turmfalke Kohlmeise, Gartengrasmücke, Goldammer, Feldsperling. Außerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches konnte zudem noch die Wachtel nachgewiesen werden. Fett gedruckte Arten besitzen zudem einen besonderen Schutzstatus und sind in ihrem Erhaltungszustand als ungünstig zu bezeichnen. Feldhamstervorkommen konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Bebauung des Gebietes würde demnach zu einem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 führen.	
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	mittel
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	zu erwarten nach § 44 (1) 1-3

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Freihaltung des Entwässerungsgrabens und seiner tangierenden Hochstaudenflur und Naßstellen in angemessenem Abstand von Bebauung.
- Erhaltung und Entwicklung der entlang der nördlichen Grenze verlaufenden Baum/Hecken-Saumstruktur durch Festsetzung gem. § 5 und 9 BauGB.
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen,
- Bauzeitenbeschränkung
- von einer Rodung während der Brutzeit ist abzusehen gem. § 39 BNatSchG
- Ersatzanpflanzung von Gehölzen
- Errichtung von Lerchenfenstern CEF Maßnahme (Maßnahmenausführung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens)
- Anlage von Brachstreifen CEF Maßnahme (Maßnahmenausführung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens)

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Ein interkommunales Gewerbegebiet in der Gemarkung Eckartshausen mit Anschluss an die Autobahn-Anschlussstelle Hammersbach wird bereits im Landschaftsplan der Stadt Büdingen (2003) ausführlich beschrieben und bewertet.

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als mittel zu bewerten. Im Bereich des Offenlandes finden sich eine relativ hohe Anzahl von Feldlerchenrevieren und auch ein angrenzendes Wachtelquartier. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Die Auswirkungen des Plangebietes sind dennoch bisher nicht abzuschätzen und abhängig von der zukünftigen Entwicklungsplanung.

Eintritt von Verbotstatbeständen: (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten
---	--------------------------

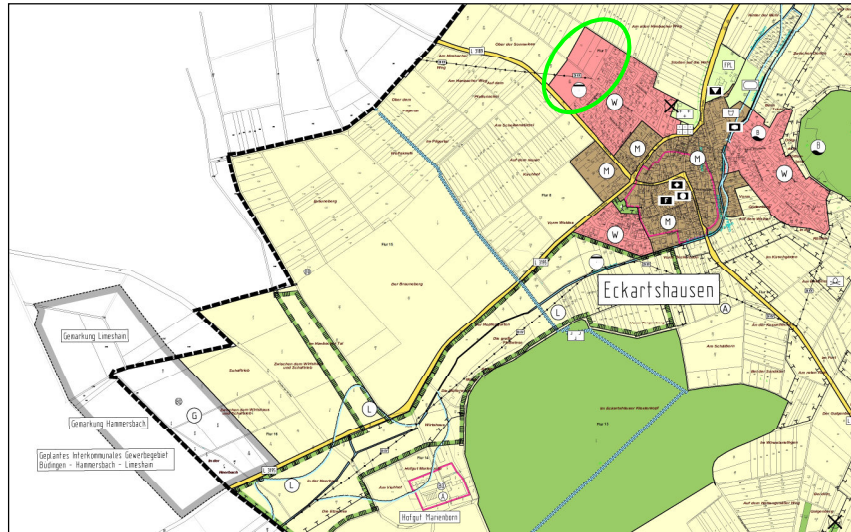
4.2 Eckartshausen „Gepl. Wohnbaugebiet „Am Sonnenwiesenrain III“

Realnutzung:
Ackerland, RRB

Darstellung des FNP (zzt.):
"landwirtschaftliche Fläche"

Planung des FNP 2011:
„Wohngebiet“

Flächengröße:
2,2 ha;
Zwischenzeitl. genehmigter
Bebauungsplan



Übersichtskarte Eckartshausen

Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Südwest- und nordostexponiertes, überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutztes Areal unterschiedlich großer Grundstückszuschnitte mit mittlerer Reliefenergie. Die Flächen entwässern von beiden Neigungen in Richtung Sonnenwiesenrainstraße, die ab dem RRB in einen Wirtschaftsweg mündet.

Neben einem bestehenden Regenrückhaltebecken mit aufkommenden Gehölzen enthält es Wege- und Ackerflächen nebst den sie begleitenden Ackerrandstreifen.

Das Plangebiet grenzt entlang seiner gesamten südöstlichen Begrenzung an die vorhandene Wohnbebauung. Die dortigen wohnungsnahen Hausgärten sind durchmischt von Koniferen- und Laubholzbepflanzungen und tragen nur bedingt zur harmonischen Einbindung in die Landschaft bei.

Das Ackerland wird intensiv bewirtschaftet und wies zum Zeitpunkt der Kartierung entlang des Ackerrandstreifens des Sonnenwiesenrains eine nennenswerte Ackerbegleitflora auf. Hier fanden sich allerdings alltägliche Vertreter der Ackerbegleitflora wie z.B. Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Löwenzahn-Pippau (*Crepis taraxacifolia*), Kuckucks-Lichtnelke (*Cerastium holosteoides*) sowie einige in Gartenabfall enthaltene gärtnerische Varianten der Wegwarte (*Cichorium intybus*).

Aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertig ist lediglich die Fläche des Regenrückhaltebeckens zu bewerten. Durch temporär eingestauten Regenwasser, konnten sich stellenweise feuchteliebende Ruderalfluren mit Schilfröhrich und aufkommenden standortgerechten Gehölzen wie verschiedenen Weiden und Birken etablieren.

	Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Vögel und die FFH-Anhang IV Arten. Aufgrund der nur bedingt wertvollen Biotopstrukturen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes konnten insgesamt nur sehr wenige, allgemein hin weit verbreitete, Vogelarten gefunden werden. Brutvögel konnten innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Zwar konnten einige Arten auf der Fläche registriert werden, doch nutzen sie diese lediglich als Nahrungshabitat, oder aber es handelte sich um Zufallsbeobachtung. Die folgenden Arten wurden festgestellt: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>). Es handelt sich überwiegend um häufige, allgemein hin weit verbreitete Arten (Brutbestand > 10.000 Brutpaare). Regelmäßig genutzte Brutplätze konnten auf der Eingriffsfläche nicht nachgewiesen werden. Da es sich bei den Arten um Kulturfolger handelt, sind diese auch mit Bruten im Bereich der angrenzenden Gärten anzunehmen (Wahrnehmung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang somit gewährleistet). Aufgrund der großen Mobilität der Arten und Berücksichtigung von den u.g. Vermeidungsmaßnahmen kommt es ebenfalls nicht zum Tötungstatbestand. FFH - Anhang IV Arten konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Bei den aufgenommenen Amphibienarten handelt es sich um Grasfrosch und Teichmolch. Beide Arten sind nicht artenschutzrechtlich relevant, da sie nicht im Anhang IV der FFH Richtlinie stehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die angetroffenen Bestände als weniger wertvoll einzustufen. Vielmehr handelt es sich hier überwiegend um ackerbaulich intensiv genutzte Monokulturen, in denen keine seltenen oder geschützten Pflanzen- oder Pflanzengesellschaften auftreten, auch eine Funktion als Lebensraum unterschiedlicher Lebewesen kann nur stark eingeschränkt wahrgenommen werden.							
Luftbildausschnitt: 	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="651 1554 1137 1637"> Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3) </td><td data-bbox="1137 1554 1418 1637"> Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche: </td><td data-bbox="1137 1554 1418 1637"> Gering bis mittel </td></tr> <tr> <td></td><td data-bbox="651 1637 1137 1756"> Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) </td><td data-bbox="1137 1637 1418 1756"> Nicht zu erwarten </td></tr> </table>		Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering bis mittel		Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering bis mittel						
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten						

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Eingriffsminimierend für die Vogelwelt wirkt sich eine Bauzeitenbeschränkung im Zuge des RRB-Ausbaues (Vertiefung) aus (Bauzeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, somit Vermeidung des Tötungs-, Störungs- und Fortpflanzungsstätten-Verbot),
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen (Schaffung neuer pot. Brutstätten im Zuge der Ausgleichsplanung)
- Biotopvernetzende Maßnahmen

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf einige wenige vorher beschriebene Standortbereiche als relativ gering zu bewerten. Potentielle Verbotstatbeständige liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der wenigen ökologisch wertvolleren Strukturen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzrechtlich sind hier lediglich einige allgemein hin weit verbreitete Vogelarten betroffen. Regelmäßig genutzte Brutplätze sind auf der Fläche nicht festzustellen.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Bauzeitenbeschränkung (Bau außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), kommt es innerhalb des Gebietes zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

4.3 Düdelsheim (Geplante Wohnbaufläche „Auf dem Eichmorgen“)

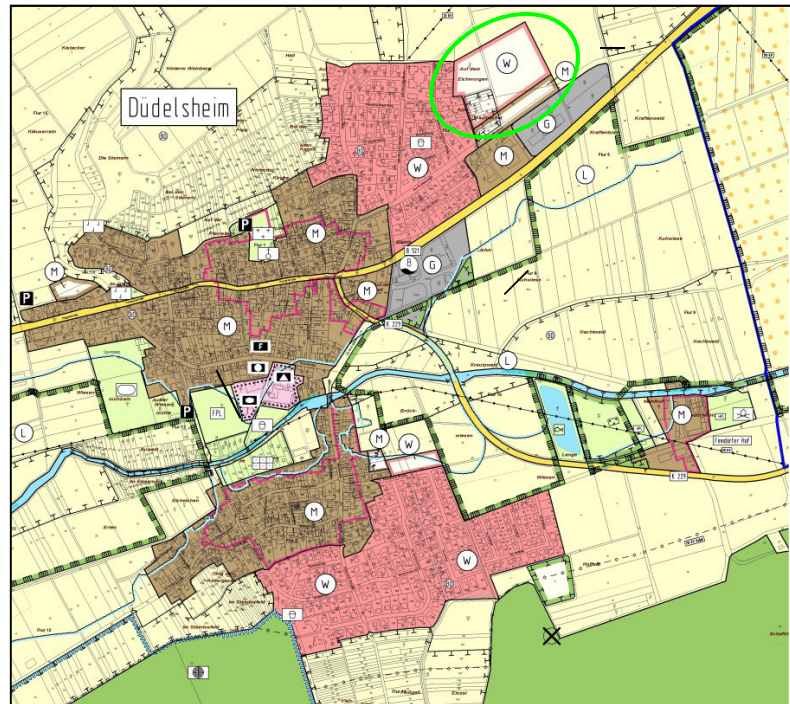
Realnutzung:
Acker, Streuobst

Darstellung des FNP (zzt.):
„Offenland und Streuobst“

Planung des FNP 2011:
"Wohnbauflächen"

Flächengröße:
3,44 ha

Übersichtskarte Düdelsheim



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Südostexponiertes, überwiegend zu ca. $\frac{3}{4}$ der Gesamtfläche intensiv landwirtschaftlich genutztes, zu $\frac{1}{4}$ extensiv genutztes Areal. Insbesondere der extensiv genutzte Streuobstwiesenbereich weist eine hohe Kleinteiligkeit der Grundstücke auf. Die restlichen Flächen, die von einem bituminös befestigten Wirtschaftsweg erschlossen werden, sind ackerbaulich (derzeit Weizenanbau) genutzt. Die geplante Wohnbaufläche entwässert südlich in Richtung Seemenbachtal; das Gebiet weist eine mittlere Reliefeenergie auf.

Generell ist in lediglich zwei unterschiedliche Standorte bzw. Biotoptypen zu unterscheiden. Neben den großflächigen Ackerstandorten finden insbesondere aus ökologischer Sicht die extensiv genutzten, zusammenhängenden Streuobstwiesenbereiche besondere Aufmerksamkeit.

Das Plangebiet grenzt entlang seiner gesamten westlichen Begrenzung an die vorhandene Wohnbebauung. Die dortigen wohnungsnahen Hausgärten sind durchmischt von Koniferen- und Laubholzbepflanzungen. Durch die angrenzende Streuobstwiese besteht ein optimaler Übergang in die freie Landschaft und bindet den dortigen Ortsrand sehr gut ein.

Das Ackerland wird intensiv bewirtschaftet und weist zum Zeitpunkt der Kartierung entlang dessen Ackerrandstreifen die häufigen nitrophilen Vertreter einer Ackerbegleitflora wie z.B. Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Löwenzahn-Pippau (*Crepis taraxacifolia*), etc. auf.



Luftbildausschnitt:



Aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich höherwertig ist der v.g. Streuobstwiesenbereich.

Hierbei handelt es sich um einen mittelalten bis alten Streuobstbestand aus Apfel-, Süßkirsche, Zwetschge und Birne (§ 30 BNatSchG in Verb. mit § 13 HAGBNatSchG geschütztes Biotop). Der Unterwuchs ist zwar nitrophil durch die randliche Ackernutzung beeinflusst, jedoch als potenzielle 2-3-schürige Mähwiese als extensiv genutzt zu bezeichnen. Bestandsbildend kommen vor Echtes Labkraut (*Gallium verum*), Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) sowie Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), etc.

Insgesamt ist auf $\frac{3}{4}$ der Fläche im gesamten Plangebiet aufgrund der Intensität der Flächenbewirtschaftung und der geringen Strukturvielfalt mit einem geringen Artenaufkommen zu rechnen.

Anders verhält es sich für den Bereich der Streuobstwiese. Alte Streuobstbestände, wie sie hier vorliegen, zeichnen sich durch eine Vielzahl an Klein- und Rückzugslebensräumen aus, die junge bis mittelalte Obstbäume bei Weiterem noch nicht erreichen können. Es dauert Jahrzehnte bis eine Neuanpflanzung von Hochstämmen die ökologischen Funktionen eines alten Streuobstbestandes übernehmen können.

Daher sollte dieser hoch sensible Bereich insgesamt durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan langfristig gesichert, somit geschützt und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden und somit in die Eingriffs-/Ausgleichbetrachtung des Baugebietes mit einfließen.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vögel sowie die FFH-Anhang IV Arten artenschutzrechtlich relevant.

Innerhalb des Plangebietes konnten Brutvögel schwerpunktmäßig im Bereich der Streuobstwiese nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um häufige, weit verbreitete Arten, wie z.B. Star (*Sturnus vulgaris*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), etc. Es handelt sich hier um relativ störungsunempfindliche Vogelarten, die auch häufig in gehölzreichen Ortsrandlagen bzw. innerhalb der Siedlung anzutreffen sind. Ein konkretes Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden.

Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, auch aufgrund der flächenbezogen überwiegend artenarmen Biotopausstattung, aber auch innerhalb der Streuobstfläche, nicht konkret nachgewiesen werden. Eine Nutzung von verlassenen Baumhöhlen durch Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, gr. Abendsegler, Bechstein- und Fransenfledermaus) ist aber dennoch potenziell möglich.

Bei einem **festzusetzenden Erhalt der Streuobstwiese** (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) kann die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, wie auch der Tötungstatbestand ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG).

	Es kommt durch die geplante Bebauung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos. Durch eine geplante umliegende Bebauung ist allerdings der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten etc. nicht auszuschließen. Dies betrifft in erster Linie die Vögel, da für die Fledermäuse kein Fortpflanzungs- bzw. Winterquartier u.ä. (s.o.) für den Planbereich bekannt sind. Da auf der einen Seite bereits zum jetzigen Zeitpunkt randliche Störungen auf der Fläche stattfinden (Wohnnutzung/ Gewerbegebiet, Nähe Bundesstraße) und zum anderen die Fläche recht kleinflächig ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine störungsempfindlichen, stark gefährdeten Arten innerhalb des Gebietes anzutreffen sind und die vorhandenen Arten an die bestehenden Störungen bereits angepasst sind. Aufgrund der ausgedehnten Streuobstbereiche westlich des Plangebietes, stehen pot. vorkommenden gefährdeten Vogelarten auch ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.				
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="651 719 1139 853">Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:</td><td data-bbox="1139 719 1422 853">Gering (Ackerflächen) bis hoch (Streuobstwiese)</td></tr> <tr> <td data-bbox="651 853 1139 1075">Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)</td><td data-bbox="1139 853 1422 1075"> Nicht zu erwarten (Ackerflächen) <u>Zu erwarten</u> <u>§ 44 (1) 1-3</u> <u>BNatSchG</u> (Beeinträchtigung der Streuobstwiese) </td></tr> </table>	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Ackerflächen) bis hoch (Streuobstwiese)	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten (Ackerflächen) <u>Zu erwarten</u> <u>§ 44 (1) 1-3</u> <u>BNatSchG</u> (Beeinträchtigung der Streuobstwiese)
Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Ackerflächen) bis hoch (Streuobstwiese)				
Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten (Ackerflächen) <u>Zu erwarten</u> <u>§ 44 (1) 1-3</u> <u>BNatSchG</u> (Beeinträchtigung der Streuobstwiese)				

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz der Streuobstwiese festsetzen, somit tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein
 - Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen (Schaffung neuer Streuobststrukturen)
 - Biotopvernetzende Maßnahmen (Trittsteinbiotop zu weiteren Streuobstbereichen – innerörtliche Vernetzung)
- Erhaltungsmaßnahmen (wie Nachpflanzung, Pflegeschnitt, Erhalt von Totholz) festsetzen
 - Bauzeitenbeschränkung von öffentl. Erschließungsstraßen außerhalb der Brutzeit

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf die beschriebene Streuobstwiese als relativ gering zu bewerten.

Potentielle Verbotstatbestände liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der genannten ökologisch wertvolleren Strukturen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Durch den festzusetzenden Erhalt der Streuobstwiese (Vermeidungsmaßnahme) innerhalb des Bauleitplanverfahrens können sowohl der Tötungstatbestand (§44 (1) 1 BNatSchG) wie auch das Zerstörungstatbestand (§44 (1) 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ist eine nochmalige Kartierung der Vögel innerhalb der Streuobstwiese durchzuführen, die ggf. weiterführende Erkenntnisse und weitere Vermeidungsmaßnahmen ableitet, die im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand (§44 (1) 2 BNatSchG) von Bedeutung sind.

Insgesamt ist das Gebiet, vorbehaltlich der o.g. Problematik der Streuobstwiese aus artenschutzrechtlicher Sicht als unproblematisch zu sehen.

Eintritt von Verbotstatbeständen: (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten
---	--------------------------

4.4 Düdelsheim (Geplante Mischbaufläche „Am Bäumacker“)

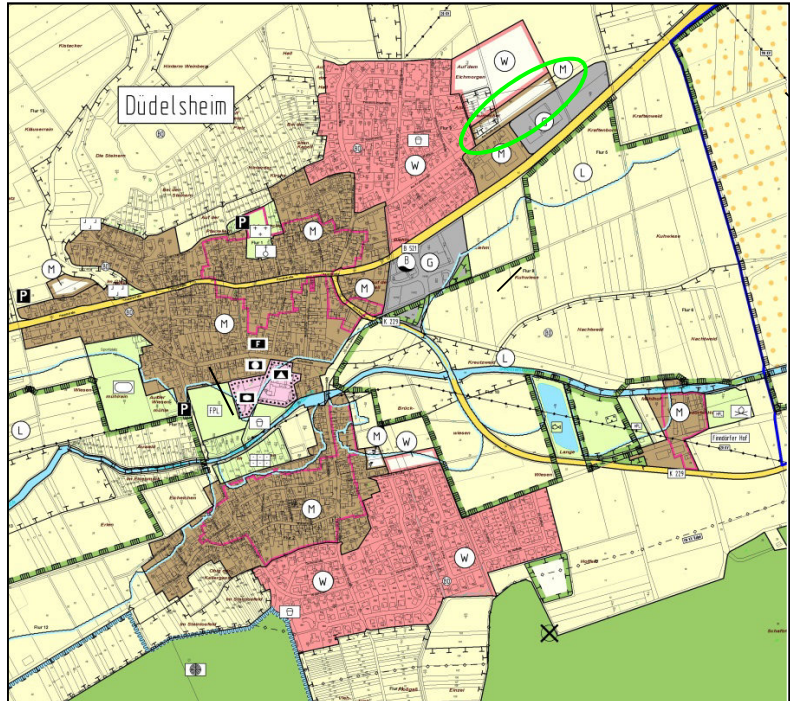
Realnutzung:
Acker, Streuobst

Darstellung des FNP (zzt.):
„Offenland und Streuobst“

Planung des FNP 2011:
"Mischbauflächen"

Flächengröße:
1,05 ha

Übersichtskarte Düdelsheim



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Gebiet befindet sich zwischen der v.g. geplanten Wohnbaufläche und einem südlich angrenzenden Gewerbegebiet im Osten von Düdelsheim.

Was standörtlich für den vorangehend beschriebenen, oberhalb dieses Plangebietes befindlichen, geplanten Wohnsiedlungsbereich gilt, gilt mit gleichem Inhalt auch für das geplante Mischgebiet. Es wird der Vollständigkeit halber im Folgenden noch einmal wiederholt und auf die tatsächlichen Standörtlichkeiten abgestimmt.

Südostexponiertes, überwiegend zu ca. $\frac{3}{4}$ der Gesamtfläche intensiv landwirtschaftlich genutztes, zu $\frac{1}{4}$ extensiv genutztes Areal. Insbesondere der extensiv genutzte Streuobstwiesenbereich weist eine hohe Kleinteiligkeit der Grundstücke auf. Die restlichen Flächen, die von einem bituminös befestigten Wirtschaftsweg erschlossen werden, sind ackerbaulich (derzeit Weizenanbau) genutzt. Die geplante Mischbaufläche entwässert südlich in Richtung Seemenbachtal; das Gebiet weist eine geringe bis mittlere Reliefenergie auf.

Generell ist in lediglich zwei unterschiedliche Standorte bzw. Biotoptypen zu unterscheiden. Neben den großflächigen Ackerstandorten findet insbesondere aus ökologischer Sicht der extensiv genutzte, zusammenhängende Streuobstwiesenbereich besondere Aufmerksamkeit.

Das Plangebiet grenzt entlang seiner westlichen Begrenzung an die vorhandene Wohnbebauung an. Die dortigen wohnungsnahen Hausgärten sind durchmischt von Koniferen- und Laubholzbepflanzungen.



Durch die angrenzende Streuobstwiese besteht ein optimaler Übergang in die freie Landschaft und bindet den dortigen Ortsrand sehr gut ein.

Das Ackerland wird intensiv bewirtschaftet und weist zum Zeitpunkt der Kartierung entlang dessen Ackerrandstreifen die gängigen nitrophilen Vertreter einer Ackerbegleitflora wie z.B. Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Löwenzahn-Pippau (*Crepis taraxacifolia*), etc. auf.

Aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich höherwertig ist der v.g. Streuobstwiesenbereich.

Hierbei handelt es sich um einen mittelalten bis alten Streuobstbestand aus Apfel-, Süßkirsche, Zwetschge und Birne (§ 30 BNatSchG in Verb. Mit § 13 HAGBNatSchG geschütztes Biotop). Der Unterwuchs ist zwar nitrophil durch die randliche Ackernutzung beeinflusst, jedoch als potenzielle 2-3-schürige Mähwiese als extensiv genutzt zu bezeichnen. Bestandsbildend kommen vor Echtes Labkraut (*Gallium verum*), Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) sowie Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), etc.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vögel sowie die FFH-Anhang IV Arten artenschutzrechtlich relevant.

Innerhalb des Plangebietes konnten Brutvögel schwerpunktmäßig im Bereich der Streuobstwiese nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um häufige, weit verbreitete Arten, wie z.B. Star (*Sturnus vulgaris*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), etc. Es handelt sich hier um relativ störungsunempfindliche Vogelarten, die auch häufig in gehölzreichen Ortsrandlagen bzw. innerhalb der Siedlung anzutreffen sind. Ein konkretes Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden. Eine regelmäßige Nutzung der angrenzenden Flächen als Brutstätte durch Offenlandarten ist nicht gegeben.

Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, auch aufgrund der flächenbezogen überwiegend artenarmen Biotopausstattung, aber auch innerhalb der Streuobstfläche, nicht konkret nachgewiesen werden. Eine Nutzung von verlassenen Baumhöhlen durch Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, gr. Abendsegler, Bechstein- und Fransenfledermaus) ist aber dennoch potenziell möglich.

Bei einem **festzusetzenden Erhalt der Streuobstwiese** (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) kann die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, wie auch der Tötungstatbestand ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Es kommt durch die geplante Bebauung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos.

Durch eine geplante umliegende Bebauung ist allerdings der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten etc. nicht auszuschließen. Dies betrifft in erster Linie die Vögel, da für die Fledermäuse kein Fortpflanzungs- bzw. Winterquartier u. ä. (s.o.) für den Planbereich bekannt ist.

	Da auf der einen Seite bereits zum jetzigen Zeitpunkt randliche Störungen auf der Fläche stattfinden (Wohnnutzung/ Gewerbegebiet, Nähe Bundesstraße) und zum anderen die Fläche recht kleinflächig ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine störungsempfindlichen, stark gefährdeten Arten innerhalb des Gebietes anzutreffen sind und die vorhandenen Arten an die bestehenden Störungen bereits angepasst sind. Aufgrund der ausgedehnten Streuobstbereiche westlich des Plangebietes stehen pot. vorkommenden gefährdeten Vogelarten auch ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Der Bereich der ökologisch wertvollen Streuobstwiese sollte insgesamt durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan langfristig gesichert, somit geschützt und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden und somit in die Eingriffs-/ Ausgleichbetrachtung des Baugebietes mit einfließen.	
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Ackerflächen) bis hoch (Streuobstwiese)
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten (Ackerflächen) <u>Zu erwarten</u> <u>§ 44 (1) 1-3</u> <u>BNatSchG</u> (Beeinträchtigung der Streuobstwiese)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz der Streuobstwiese festsetzen, somit tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein
 - Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen (Schaffung neuer Streuobststrukturen)
 - Biotopvernetzende Maßnahmen (Trittssteinbiotop zu weiteren Streuobstbereichen – innerörtliche Vernetzung)
- Erhaltungsmaßnahmen (wie Nachpflanzung, Pflegeschnitt, Erhalt von Totholz) festsetzen
 - Bauzeitenbeschränkung von öffentl. Erschließungsstraßen außerhalb der Brutzeit

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf die beschriebene Streuobstwiese als relativ gering zu bewerten.

Durch den festzusetzenden Erhalt der Streuobstwiese (Vermeidungsmaßnahme) innerhalb des Bauleitplanverfahrens können sowohl der Tötungstatbestand (§44 (1) 1 BNatSchG) wie auch das Zerstörungstatbestand (§44 (1) 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ist eine nochmalige Kartierung der Vögel innerhalb der Streuobstwiese durchzuführen, die ggf. weiterführende Erkenntnisse und weitere Vermeidungsmaßnahmen ableitet, die im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand (§44 (1) 2 BNatSchG) von Bedeutung sind.

Insgesamt ist das Gebiet, vorbehaltlich der o.g. Problematik der Streuobstwiese aus artenschutzrechtlicher Sicht als unproblematisch zu sehen.

Eintritt von Verbotstatbeständen: (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten
---	--------------------------

4.5 Düdelsheim (Geplante Wohnbaufläche „Finndörfer Straße“)

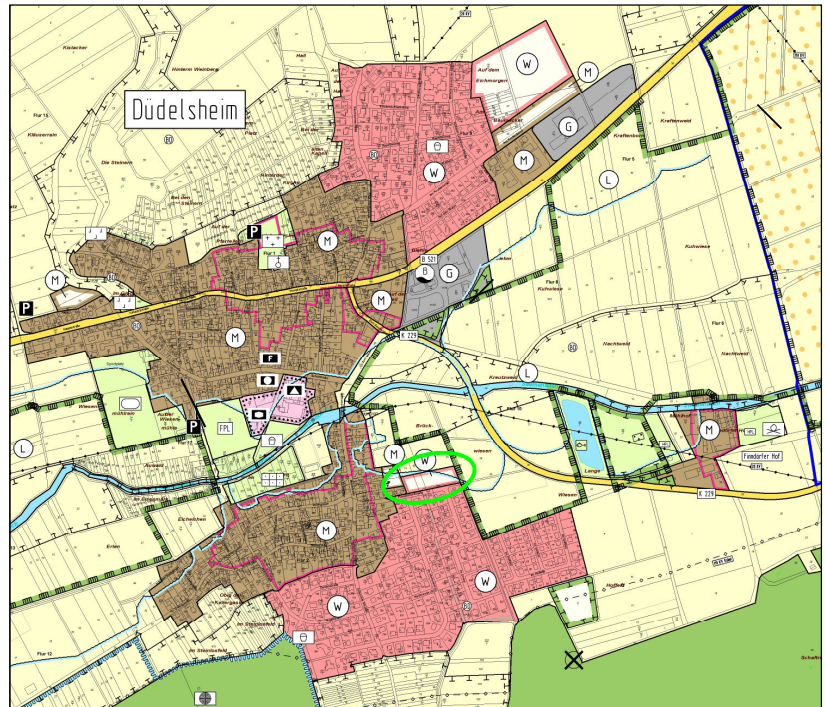
Realnutzung:
Acker

Darstellung des FNP (zzt.):
„Offenland“

Planung des FNP 2011:
„Wohnbaufläche“

Flächengröße:
0,52 ha

Übersichtskarte Düdelsheim



Artschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die geplante Wohnbaufläche befindet sich am nördlichen Rand des südlichen Teiles Düdelsheims, der durch den Seemenbach in Nord und Süd geteilt ist. Er grenzt an seiner östlichen Seite unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Seemenbach.“ Im Westen begrenzt das Gebiet eine geplante Mischbaufläche, die derzeit aus ortsrandnahen Garten- und Lagerstätten besteht.

Es handelt sich um eine derzeit mit Rüben-/Getreide- und Maisanbau bestellte Ackerfläche, die entlang einer bereits bestehenden Erschließungsstraße in Form einer Bauzeile bebaut werden soll.

Die Ackerflächen sind intensiv bewirtschaftet. Ähnlich stellt sich der zwischen Erschließungsstraße und Acker liegende Ackerrain mit weit verbreiteten Vertretern der Ackerrandgesellschaften wie Acker-Hundskamille (*Artemis arvensis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), etc.

Das vorhandene Artenspektrum ist aufgrund der Intensität der Flächennutzung sehr begrenzt, die ökologische Wertigkeit der Flächen sehr gering.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vögel sowie die FFH-Anhang IV Arten artenschutzrechtlich relevant.

Die artenschutzrechtliche Kartierung konnte keinen Anhang IV Arten der FFH Richtlinie auf der Fläche feststellen. Ebenso wenig konnten brütende Vögel auf der Ackerfläche nachgewiesen werden.

Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen
- Durchführung biotopvernetzende Maßnahmen

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Potentielle Verbotstatbeständige liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Dem Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen: (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten
---	--------------------------

4.6 Düdelsheim (Geplante gemischte Baufläche „Im Hinterfeld“)

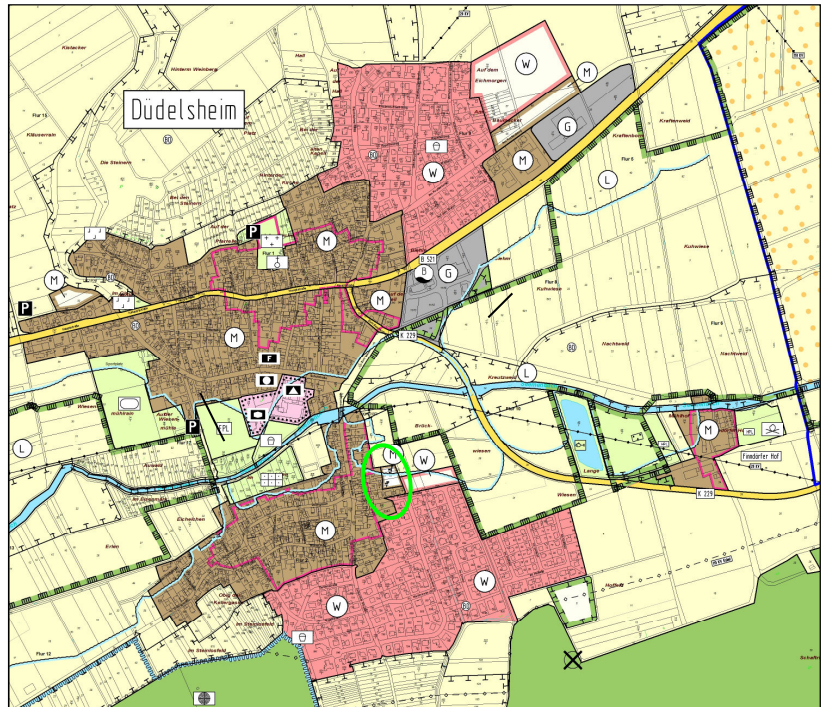
Realnutzung:
Hausgärten, Lagerstätten

Darstellung des FNP (zzt.):
„Siedlungsflächen“

Planung des FNP 2011:
"Gemischte Baufläche"

Flächengröße:
0,30 ha

Übersichtskarte Düdelsheim



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die geplante, mit ca. 0,3 ha relativ kleine, gemischte Baufläche ist dem eigentlichen Dorfrandgebiet zuzuordnen, die in Richtung freier Landschaft durch zurückliegende ortsrandnahe Hausgärten, die gleichermaßen als Lagerflächen für Holz, Bauschutt und sonstige Dinge dienen, gekennzeichnet sind. In diesem insgesamt eher gering genutzten Areal haben sich in den Randzonen der Lagerstätten und Grundstücksbegrenzungen eine Vielzahl an ruderalen, krautigen Standorten und Hochstaudenfluren gebildet. Typische Bestandsbildner sind hier Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiß-Klee (*Trifolium perenne*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*).

Der Baumbestand setzt sich aus Einzelsprossen von jungen bis mittelalten Obstbäumen (Apfel, Zwetschge und Birne) sowie einer Fichte zusammen.

Mit einbezogen ist ein bereits mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück mit zurückliegendem Hausgarten, der sich aus den typischen Mischnutzungen (Wohn- und Nutzgarten) zusammensetzt und mit Nadelholz- und Zierstrauchstrukturen gruppenweise bestanden ist.

Das Gebiet grenzt östlich an die v.g. geplante Wohnbaufläche an, die derzeit in Form eines Maisackers bewirtschaftet wird.

Insgesamt ist das Gebiet als relativ artenreicher, allerdings stark anthropogen überformter, Lebensraum, insbesondere aufgrund einer Vielzahl von ruderalen Standorten, die sich in den Randbereichen der vereinzelter Lagerflächen gebildet haben, gekennzeichnet.

	Für eine große Anzahl an Faltern, Heuschrecken und Kleinlebewesen dienen diese Saum- und Hochstaudenfluren als dornnahes Nahrungsbiotop und sind daher von mittlerer ökologischer Bedeutung. Allerdings liegen außerhalb dieses Gebietes genügend Ausweichmöglichkeiten im Falle der Inanspruchnahme der angegebenen Flächen vor. Grundsätzlich sind alle europäischen Vögel sowie die FFH-Anhang IV Arten artenschutzrechtlich relevant. Im Rahmen der artenschutzrechtlich Bestandsaufnahme konnten die typischen, häufig vorkommenden Vogelarten der dornnahen Saum- und Gehölzstandorte wie; Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) als Brutvögel nachgewiesen werden. Bei den Nestern handelt es sich nicht um regelmäßig genutzte Nester. Auch sind im Umfeld der Planung ausreichenden Ausweichstrukturen vorhanden. FFH Anhang IV Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der vorh. Biotopstrukturen potenziell möglich.	
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	mittel
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)	Nicht zu erwarten bei Grünlandstandorten <u>Pot. Zu erwarten</u> <u>§ 44 (1) 1-3</u> <u>BNatSchG</u>

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Kompensationspflanzungen von Obstbäumen (Schaffung neuer Brutstätten)
- vor Baubeginn gezielte Suche nach mögl. artenschutzrelevanten Reptilienvorkommen (Zauneidechse) – bei Vorkommensbeleg Absammlung und Schaffung von Alternativ- bzw. Ersatzlebensräumen
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten von Vögeln und ggf. Zauneidechse werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft und ggf. fachmännisch geräumt
- Bauzeitenbeschränkung (Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit)
- Kompensationspflanzungen von Obstbäumen (Schaffung neuer Brutstätten)
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen
- Biotopvernetzende Maßnahmen

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist aufgrund der relativ artenreichen, rudal ausgeprägten, Hochstaudenflächen als mittel zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kommt es bei den kartierten Arten zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ist eine gezielte Zauneidechsen-Bestandsaufnahme durchzuführen. Sollten sich in diesem Zusammenhang Belege für ein Vorkommen der Art ergeben sind geeignete (o.g.) Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, so dass es auch ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Eintritt von Verbotstatbeständen: (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten
---	--------------------------

4.7 Düdelsheim (Geplante gemischte Baufläche „Schulstraße“)

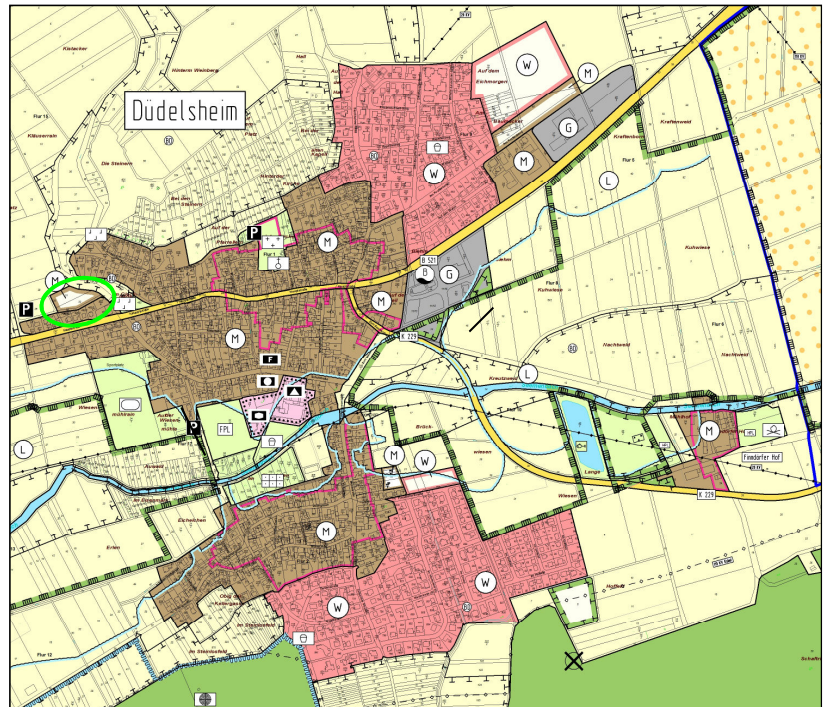
Realnutzung:
Grünland, Streuobstwiese

Darstellung des FNP (zzt.):
„Siedlungsflächen mit erhaltenswerten Streuobstbeständen“

Planung des FNP 2011:
„Gemischte Baufläche“

Flächengröße:
0,46 ha

Übersichtskarte Düdelsheim



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der Planbereich, der eine Gesamtfläche von 0,46 ha aufweist und am nordwestlichen Ortsrand von Düdelsheim liegt, teilt sich in 2 unterschiedliche Standorttypen auf.

Zum Einen, ein an einen bituminös befestigten Ortsrandweg angrenzenden Grünlandbereich, der wegebegleitend mit einer mittelalten Nadelbaumreihe (Fichte) und in der Flächen vereinzelt mit Jungfichten bepflanzt ist.

Zum Anderen, im rückwärtigen Bereich, eine mit alten Obstbäumen und vereinzelt mit Totholz bestandenen Streuobstwiese, vorwiegend mit Apfel und Birne.

Die vordere, intensiver gepflegte und mit Fichten unterschiedlichen Alters bewachsene Rasen/Grünlandfläche weist aus ökologischer Sicht eine eher geringe Wertigkeit auf. Das dortige vorhandene Artenspektrum ist als relativ gering zu bewerten.

Deutlich höherwertig ist aus naturschutzfachlicher Sicht der rückliegende Streuobstwiesenbereich einzuschätzen (§ 30 BNatSchG in Verb. Mit § 13 HAGBNatSchG geschütztes Biotop).

Hierbei handelt es sich um einen überwiegend alten Streuobstbestand aus hochstämmigen Apfel und Birnenbäumen. Der Unterwuchs wird eher extensiv bewirtschaftet und ist bestandsbildend mit Echtes Labkraut (*Gallium verum*), Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), etc. bewachsen.

	Artenschutzrechtlich relevant sind grundsätzlich alle europäischen Vögel sowie die FFH Anhang IV Arten. Typische Streuobstbewohner sind: gehölzbrütenden Vogelarten wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Nachtigall, Kleiber, aber auch weit verbreitete Arten wie Amsel, Star, Blaumeise etc.. In einigen Totholzexemplaren von abgestorbener Obstbäume konnten Bruthöhlen festgestellt werden (siehe Fotos links), die ein Brutvorkommen höhlenbrütender Vogelarten, wie Spechten und Käuze und potenzieller Fledermausquartiere vermuten lassen. Ein direkter Brutnachweis seltener, bedrohter Vogelarten liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Allerdings sind artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH Anhang IV Liste sowie bedrohte bzw. Vogelarten die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, aufgrund der vorhandenen Struktur potenziell zu erwarten. Im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung ist die Fläche zu einer geeigneten Jahreszeit (Frühjahr/ Sommer) auf Besatz artenschutzrelevanter Tiere zu prüfen unter bes. Berücksichtigung der Höhlenbäume. Bei einem festzusetzenden Erhalt der Streuobstwiese (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) kann die Entnahme , Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, wie auch der Tötungstatbestand ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Es kommt durch die geplante Bebauung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos. Durch eine geplante umliegende Bebauung ist allerdings der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten etc. nicht auszuschließen. Dies betrifft in erster Linie die Vögel, da für die Fledermäuse kein Fortpflanzungs- bzw. Winterquartier u.ä. (s.o.) für den Planbereich bekannt sind. Da auf der einen Seite bereits zum jetzigen Zeitpunkt randliche Störungen auf der Fläche stattfinden (Wohnnutzung) und zum anderen die Fläche recht kleinflächig ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine störungsempfindlichen, stark gefährdeten Arten innerhalb des Gebietes anzutreffen sind und die vorhandenen Arten an die bestehenden Störungen bereits angepasst sind. Der Streuobstbereich sollte durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan langfristig gesichert, somit geschützt und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden und somit in die Eingriffs-/ Ausgleichbetrachtung des Baugebietes mit einfließen.	
		
		
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Rasen/Fichtenfläche) Hoch (Streuobstwiese)
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen)	Zu erwarten § 44 (1) Nr. 1-3 (Streuobstbereich) Nicht gegeben (Rasen/ Fichtenfläche)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz für den Bereich der Streuobstwiese festsetzen
- Sollte es dennoch zu einem Entfall einzelner Höhlenbäume kommen sind diese im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zuerst auf Besatz zu prüfen und ggf. die Höhlen frühzeitig zu verschließen und geeignete alternative Nistmöglichkeiten anzubringen (Brutkästen, Fledermauskästen).
- ökologische Baubegleitung
- Bauzeitenreglung: Erschließung außerhalb der Brutzeiten (für Vögel) und Ruhezeiten der Fledermäuse
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf die beschriebene Streuobstwiese als relativ gering zu bewerten. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der genannten ökologisch wertvolleren Strukturen könnte dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, sofern vorhandene Brutstandorte nicht entfernt und randliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch den festzusetzenden Erhalt der Streuobstwiese (Vermeidungsmaßnahme) innerhalb des Bauleitplanverfahrens können sowohl der Tötungstatbestand (§44 (1) 1 BNatSchG) wie auch das Zerstörungstatbestand (§44 (1) 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ist eine nochmalige Kartierung der Vögel innerhalb der Streuobstwiese durchzuführen, die ggf. weiterführende Erkenntnisse und weitere Vermeidungsmaßnahmen ableitet, die im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand (§44 (1) 2 BNatSchG) von Bedeutung sind.

Insgesamt ist das Gebiet, vorbehaltlich der o.g. Problematik der Streuobstwiese aus artenschutzrechtlicher Sicht als unproblematisch zu sehen.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

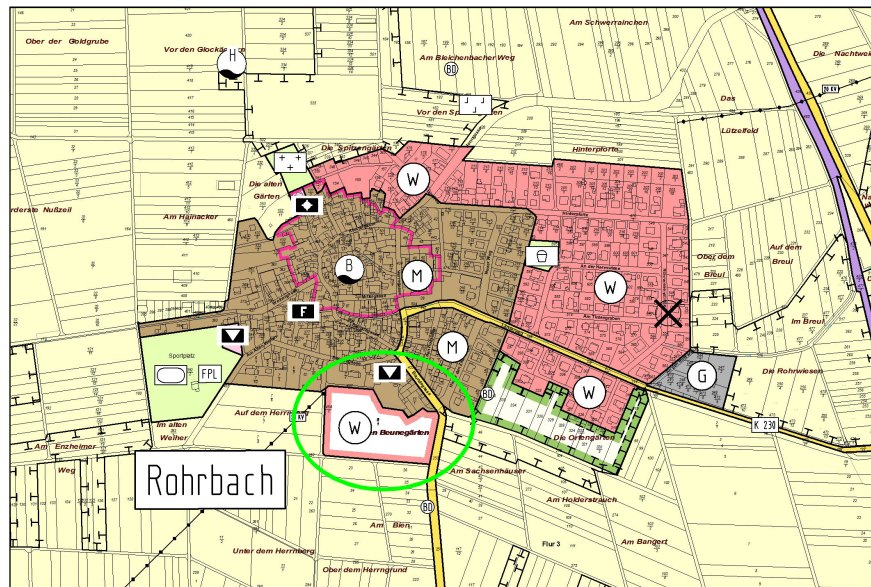
4.8 Rohrbach (Geplante Wohnbaufläche „In den Breunegärten“)

Realnutzung:
Grünland

Darstellung des FNP (zzt.):
"Wohnbauflächen"

Planung des FNP 2011:
„Wohnbaufläche“

Flächengröße:
1,6 ha



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die geplanten Wohnbauflächen liegen im Süden des Ortsteiles Rohrbach und grenzen im Norden an bestehende Siedlungsflächen, im Westen und Süden an Außenbereiche und im Osten an die K 230 an.

Die Fläche selbst ist nordexponiert ausgerichtet, beinhaltet eine mittlere Reliefenergie und stellt einen zur Ortslage stark geneigten Grünlandbereich dar. An ihrer südlichen Begrenzung beginnen auf der Hälfte der südlichen Gesamtlänge alte Streuobstbestände, die allerdings erst jenseits der begrenzenden Wegeparzelle beginnen. An seiner nordöstlichen Stirnseite ist die Fläche mit 2 mittelalten bis alten Nussbäumen bestanden. Die Fläche fügt sich an seiner nördlichen Grenze an den Ortsrand von Rohrbach, der durch hausnahe Gärten, die mit Nadel- und Laubbäumen durchsetzt sind, gekennzeichnet.

Der Standort wird als Mähwiese genutzt. Die nachgewiesenen Arten entsprechen den häufig zu findenden Weidelgras-Weißklee-Weiden. Auf der Fläche sind lediglich gängige gräserdominante Intensivwiesenarten wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauer-Ampfer (*Rumex crispus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*), etc. vertreten.

Aufgrund der hohen Nutzungsintensität hat sich ein lediglich geringes Artenspektrum ausgebildet, welches von geringer ökologischer Wertigkeit ist.

Ökologisch wertvolle Strukturen finden sich bis auf die zwei Nussbäume nicht innerhalb des Plangebietes. Im Süden schließt eine höherwertige Streuobstwiese (§ 30 BNatSchG in Verb. Mit § 13 HAGBNatSchG geschütztes Biotop) an das Plangebiet an. Eingriffe erfolgen durch das geplante Baugebiet nicht auf der Streuobstfläche.

	Es kommt hier zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 und 3. Eine Störung nach § 44 (1)2 kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (Erschließung außerhalb der Brutvogelzeit) und durch einen festzusetzenden Pflanzstreifen zur Streuobstwiese (Pufferzone) hin ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevant sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten sowie die FFH-Anhang IV Arten. Aufgrund der Strukturarmut und auch der intensiven Nutzung der Grünlandfläche konnten keine Brutvogelarten auf der eigentlichen Planfläche nachgewiesen werden. Das einige allgemein hin weit verbreitete Vogelarten wie Kohlmeise, Blau-, Amsel oder aber Buchfink oder Fitis die Nussbäume als Brutstätte nutzen ist nicht ausgeschlossen. Brutnachweise seltener, bedrohter Vogelarten wurden im Plangebiet nicht erbracht. Ein Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden, ist auch aufgrund der gegebenen Strukturen bzw. der Nutzung nicht zu erwarten. Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, auch aufgrund der insgesamt relativ artenarmen Biotopausstattung auf der Fläche, nicht nachgewiesen werden.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen)	Nicht zu erwarten Zu erwarten nach § 44 (1) 2 (auf der angrenzenden Streuobstfläche)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz / Erhalt der im nördlichen Bereich der Fläche befindlichen Nussbäume
- Bauzeitenreglung
- Festsetzung eines Pflanzstreifens als Puffer zur Streuobstwiese
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen zur Biotopvernetzung

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Potentielle Verbotstatbestände liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der vorhandenen Baumstrukturen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

4.9 Rinderbügen (Geplante Wohnbaufläche „Sportplatzstraße“)

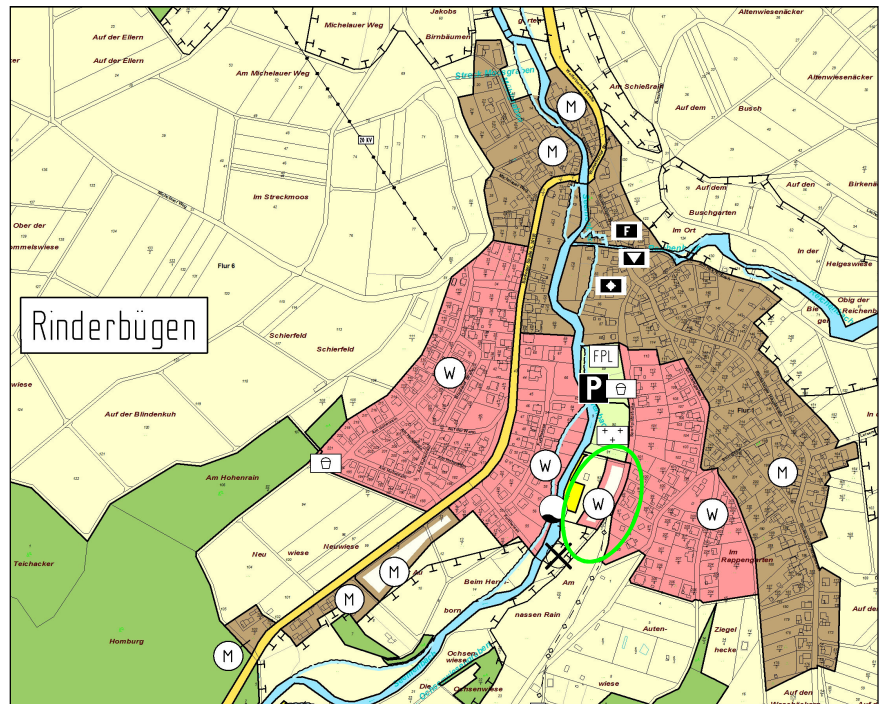
Realnutzung:
Grünland, Einzelgehölze

Darstellung des FNP (zzt.):
landwirtschaftliche Flächen

Planung des FNP 2011:
„Wohnbaufläche“,

Flächengröße:
0,45 ha

Übersichtskarte
Rinderbügen



Artschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteiles Rohrbach und ist als eine Bauzeile entlang der Sportplatzstraße im Anschluss an den Friedhof der Gemeinde geplant. Auf den, der Sportplatzstraße gegenüberliegenden Flächen, sind die Grundstücke bereits bebaut.

Die Fläche fällt zum Seemenbachtal hin stark ab und ist als westexponiert mit einer hohen Reliefenergie einzustufen.

Das Gelände selbst beschreibt ein derzeit als Viehweide (Ziegen) intensiv genutztes Grünlandareal. Noch innerhalb des Plangebietes stehen 2 mittelalte Salweiden wegebegleitend am südlichen Rand des Gebietes.

Die Bodendecke ist teilweise aufgrund der Intensivnutzung ohne Bewuchs. Die noch nachgewiesenen Arten entsprechen eher den häufig zu findenden Weidelgras-Weißklee-Fettweiden als nitrophil ausgeprägtes und intensiv bewirtschaftetes Grünland. Hier sind lediglich gängige gräserdominante Intensivwiesenarten wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), dem trittfesten Deutschen Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauer-Ampfer (*Rumex crispus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*), etc. vertreten.

Die Weidelgras-Weißklee-Weiden stellen eine der uniformsten Pflanzengesellschaften dar. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität hat sich im Gebiet ein lediglich geringes Artenspektrum ausgebildet, das von geringer ökologischer Wertigkeit ist.

	Lediglich die an das Plangebiet angrenzenden Strukturen wie die westlich im Tal verlaufende, mit den typischen gewässertypischen Gehölzen bestandene, Seemenbachaue werten das Gesamtgebiet in dessen ökologischer Wertigkeit auf. Aufgrund der insgesamt relativ artenarmen Biotopausstattung auf der Fläche, konnten artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste nicht nachgewiesen werden. Brutvögel wurden schwerpunktmäßig im Bereich der Säume und Gehölze und hier vornehmlich im Gehölzsaum des Seemenbaches, nachgewiesen. Es handelt sich hier um allgemein hin weit verbreitet Arten in einem guten Erhaltungszustand, wie Buchfink, Fitis, Kleiber, Blaumeise, Kohlmeise, Misteldrossel. Eine Beeinträchtigung nach § 44 (1) 1 und 3 erfolgt durch die Planung nicht. Auch eine möglich Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit (§ 44 (1) 2 für die Arten ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da es sich hier um relativ störungsunempfindliche Arten handelt und sie bereits auf der westlichen Seite von priv. Hausgärten umgeben sind. Ebenfalls bleibt ein freier Zugang zur angrenzenden Aue weiterhin gegeben. Im eigentlichen, intensiv bewirtschafteten Grünlandbereich des Planbereiches wie auch in den zwei Salweiden konnten keine Brutvogelarten kartiert werden. Ein Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden, ist auch aufgrund der intensiven Nutzung unwahrscheinlich. Somit kommt es durch die geplante Maßnahme zu keinem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1-3.	
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen)	Nicht zu erwarten

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen zur Biotopvernetzung

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Potentielle Verbotstatbeständige liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Wenn möglich sollten die beiden Salweiden am südlichen Rand des Gebietes erhalten werden. Bei Begrünung des Gebietes mit standorttypischen Gehölzstrukturen, kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen: (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten
---	--------------------------

4.10 Rinderbügen (Geplante Wohnbaufläche „Büdingener Straße“)

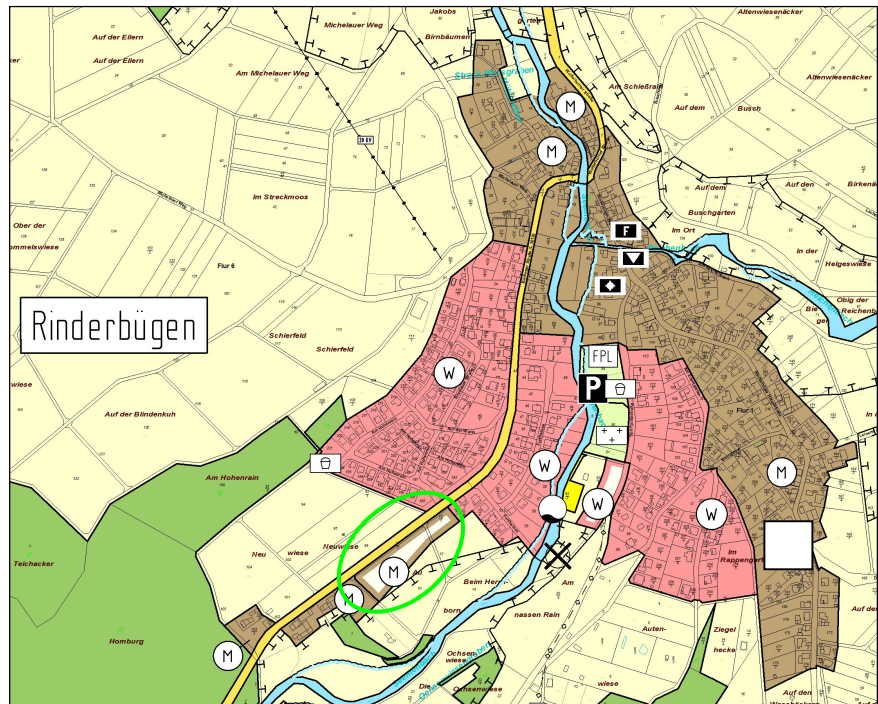
Realnutzung:
Grünland, kl. Streuobst-
wiese

Darstellung des FNP (zzt.):
landwirtschaftliche Flächen

Planung des FNP 2011:
„gemischte Baufläche“

Flächengröße:
0,77 ha

Übersichtskarte
Rinderbügen



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene



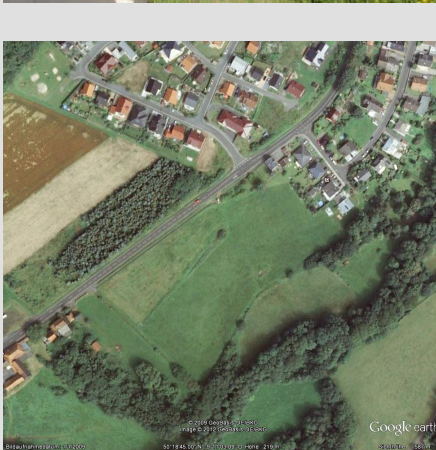
Bestandsbeschreibung und Bewertung

Entlang der Richtung Büdingen verlaufenden Hauptstraße (Büdingener Straße, L 3010) ist südwestlich des Ortsrandes von Rinderbügen zwischen der bestehenden linksseitigen Wohngebietsgrenze und dem auf gleicher Seite bestehenden außerhalb befindlichen Mischgebiet eine Ergänzungsplanung als Mischgebietsfläche vorgesehen.

Hier findet ein räumlicher Zusammenschluss des vorhandenen Ortsrandes mit einer ehemals als Aussiedlerhof bewirtschafteten Hofffläche statt. Das Gelände ist südost-exponiert ausgerichtet und entwässert in Richtung des unterhalb der Fläche verlaufenden Seemenbachtales.

Das Gesamtgebiet ist durch unterschiedliche Standort- und Biotoptypen gekennzeichnet. Der überwiegende Flächenanteil wird durch ein als Mähwiese genutztes Grünlandareal gebildet. Darüber hinaus existieren kleinere gehölzfreie aber auch verholzte Ruderalbestände an den Randzonen der Fläche. Unmittelbar am Ortsrand beginnt die Fläche mit einer kleinen Streuobstwiese mit etwa 9 Obstbäumen unterschiedlicher Altersstadien sowie einer einzeln stehenden alten Fichte auf einem gepflegten bzw. gemähten Rasenstandort.

Der Grünlandbereich ist als Vielschnittwiesen / Mähweiden den Taraxacum-Lolium-Gesellschaften zuzuordnen. Bestandsbildend kommen hier Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Stumpfbblätteriger-Ampfer (*Rumex optusifolius*),

	Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigra</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) und Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), Wiesenklees (<i>Trifolium pratense</i>) und Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), etc. vertreten. Diese intensiv genutzten Wiesentypen weisen in der Regel eine eher gleichförmig artenarme Zusammensetzung des vorhandenen Artenspektrums auf. Die ökologische Wertigkeit ist daher eher als gering einzustufen.	
	Die kleine Streuobstfläche ist eher hausgartenähnlich gepflegt; die Obstbäume bestehen aus Apfel-, Mirabellen und Birnbäumen und sind überwiegend erst in jungen bis mittelalten Wuchsstadien. Der vorhandene abgestorbene Obstbaum soll nach Aussage des Eigentümers wieder durch eine Neupflanzung ersetzt werden.	
	Insgesamt ist dem Areal jedoch eine eher geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit zuzusprechen, da die Obstwiese mit Obstbäume in diesem Altersstadium weder die entsprechende Krautschicht noch die ökologische Funktion erfüllen können, wie sie bei altem hochstämmigem Streuobst wertbestimmend ist.	
	Der dritte Biotoptyp im Plangebiet sind vereinzelte Saum- und Gehölzstreifen bzw. kleinräumig punktuelle Vorkommen von aufkommendem Jungwuchs an Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) sowie Brombeergebüschen (<i>Rubus fruticosus</i>) mit Brennnesselunterwuchs (<i>Urtica dioica</i> und <i>urens</i>). Diese Bereiche stellen als Vernetzungsstrukturen, wenn auch relativ artenarm strukturiert, jedoch zumindest als Nahrungs-biotope und Schutzzonen für Kleintiere eine mittlere ökologische Wertigkeit dar. Da diese letztgenannten Bereiche jedoch nur sehr kleine Areale innerhalb des Planungsraumes ausmachen und das restliche Gebiet wie beschrieben eher von geringer Arten- und Strukturvielfalt ist, muss dem Gesamtgebiet eine eher geringe ökologische Wertigkeit gegeben werden.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen: (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen)	Zu erwarten nach § 44 (1) 1-3 (Entfernung der Gehölze)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz der im nördlichen Bereich der Fläche befindlichen Streuobstfläche
- Bauzeitenreglung
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen zur Biotopvernetzung

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Potenzielle Verbotstatbestände liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der vorhandenen Baumstrukturen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Nicht zu erwarten

4.11 Vonhausen (Wohnbaufläche – nördlich des Münchhohlrings)

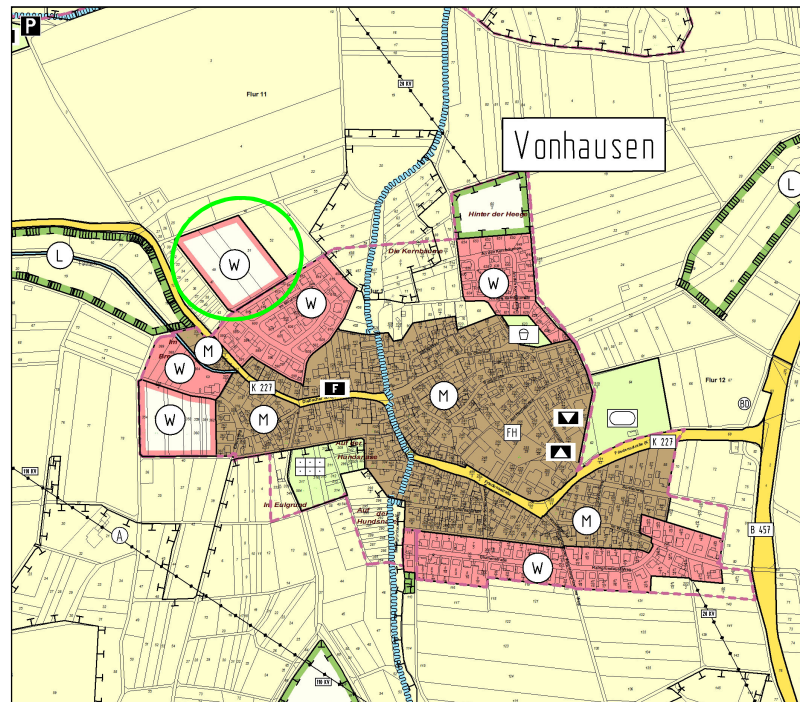
Realnutzung:
Ackerland, Grünland

Darstellung des FNP (zzt.):
"Fläche für die Landwirtschaft"

Planung des FNP 2011:
„Wohnbauflächen“

Flächengröße:
2,5 ha

Übersichtskarte Vonhausen



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die geplante Wohnbaufläche befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Vonhausen. Sie grenzt im Nordosten und Norden an bestehende landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Im Westen befindet sich zwischen der Gebietsgrenze und der K 227 ein Grünlandstreifen mit Holzlagerflächen, die allerdings nicht zum Plangebiet gehören. Die südöstliche Gebietsgrenze verläuft entlang des bebauten Ortsrandes und hier im Speziellen entlang der rückwärtigen Gärten der bebauten Grundstücke.

Das Plangebiet ist insgesamt nordwestexponiert, liegt in einem Landschaftsraum geringer bis mittlerer Reliefenergie und entwässert in den nördlich verlaufenden „Fallbach“.

Im Gebiet sind 3 unterschiedliche Standorttypen zu erkennen. Der Großteil, also etwa $\frac{3}{4}$ der Fläche wird durch intensive Ackerflächen (derzeit Weizenanbau) bewirtschaftet. Das restliche Viertel verteilt sich zu $\frac{2}{3}$ auf eine blütenreiche Grünlandeinsaat und einen zu $\frac{1}{3}$ eher naturnah gartenbaulich genutzten Streuobstbereich mit offenen Grasflächen und kleiner Nutzgartenparzelle.

Während die Ackerflächen intensiv genutzt, ausschließlich mit Weizen bestanden und daher artenarm und ökologisch von geringer Bedeutung sind, ist die v.g. Fläche mit Grünlandeinsaat mit einigen Futterpflanzenarten wie Wicke, Rot- und Weißklee bestanden sowie Löwenzahn, Margerite und Hunds-Kamille, durchaus als arten- und zum Aufnahmezeitpunkt blütenreicher zu bezeichnen und als Nahrungsareal für Kleintiere und Insekten von Bedeutung.

Das kleine Streuobst-/Gartengrundstück ist die Fläche mit einer höheren ökologischen Bedeutung.

	Hier findet sich einerseits eine Mischung aus altem und jungem Obstbaumbestand (Apfel, Süßkirsche, Sauerkirsche, Mirabelle, Zwetschge) mit einem Unterwuchs aus laubtragenden Sträuchern sowie offene, zu unterschiedlichen Zeiten gemähte und extensiv bewirtschafteten Grasflächen. Insgesamt ist das Plangebiet wie folgt zu bewerten: Aufgrund der hohen Nutzungsintensität auf dem überwiegenden Anteil der Flächen hat sich ein lediglich geringes Artenspektrum ausgebildet, das ebenso von geringer ökologischer Wertigkeit ist. Geringfügig höherwertig sind die Obstgehölze auf der Fläche. Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH Richtlinie. Innerhalb des Plangebietes wurden keine brütenden Offenlandbewohner nachgewiesen werden. Die Gehölze werden von einigen gehölzbrütenden Arten, wie Amsel (<i>Turdus merula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) und Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Rote Liste Arten bzw. Arten mit einem besonderen Schutzstatus konnten nicht nachgewiesen werden. Durch eine Festsetzung der Gehölze zum Erhalt (Vermeidungsmaßnahme) kommt es somit nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 und 3. Eine Störung der Arten während der Brutzeit (§ 44 (1) 2 kann durch eine Bauzeitenreglung ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei den nachgewiesenen Tieren um allgemein hin weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand, die, relativ störungsunempfindlich sind und in den angrenzenden Flächen genügend Ausweichmöglichkeiten finden. Artenschutzrechtlich weitere relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, aufgrund der insgesamt relativ artenarmen Biotopausstattung auf der Fläche, nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erscheint insbesondere in dem Streuobstbereich eine ornithologische Kartierung durchaus sinnvoll.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Ackerfläche) Mittel (Kleines Streuobstgrundstück)
	Eintritt von Verbotstatbeständen: ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten (Acker) Zu erwarten nach § 44 (1) 2-3 (Streuobstbereich)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz und Entwicklung der im nördlichen Bereich der Fläche befindlichen extensiv genutzten Streuobst-/Gartenfläche
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen
- Bauzeitenreglung

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf den kleinen Streuobstbereich als relativ gering zu bewerten.

Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der vorhandenen Baumstrukturen und auch der weiteren angegeben Vermeidungs- und ausgleichsmaßnahmen kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da es letztendlich zu keinem Eintritt eines Verbotst Tatbestandes nach § 44 (1) 1-3 kommt.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Nicht zu erwarten

4.12 Vonhausen (Wohnbaufläche – westlich des Ellernweges)

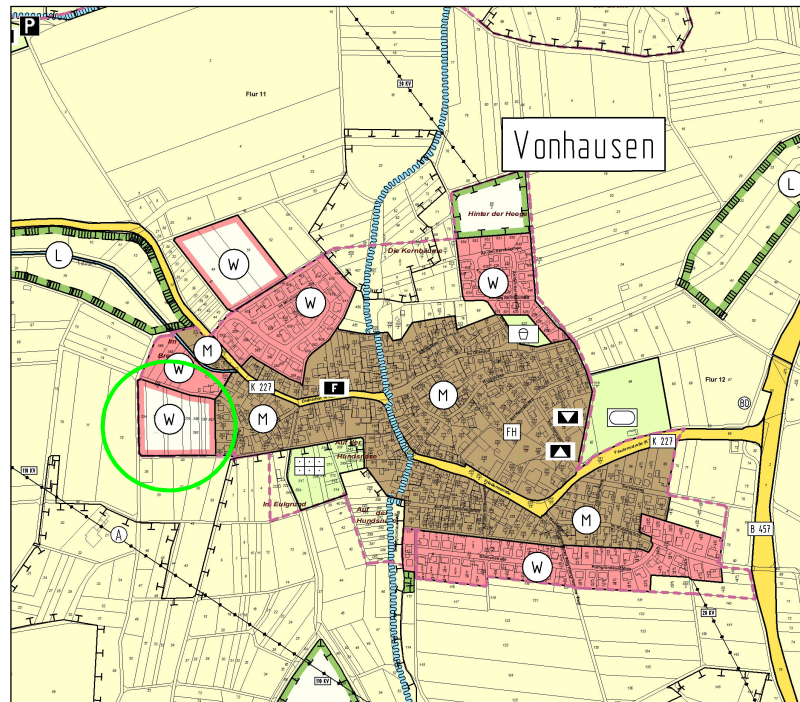
Realnutzung:
Grünland, Ackerland

Darstellung des FNP (zzt.):
"Wohnbauflächen"

Planung des FNP 2011:
„Wohnbauflächen“

Flächengröße:
1,5 ha

Übersichtskarte Vonhausen



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet beschreibt ein westexponiertes, überwiegend als Grünland genutztes Areal, das westlich in einen vorhandenen Entwässerungsgraben, der letztlich in den Fallbach mündet, entwässert. Der Landschaftsraum in diesem Gebiet hat eher eine geringe bis mittlere Reliefenergie aufzuweisen.

Umgeben wird der Planbereich im Norden von einem ausgewiesenen Bereich für Wohnbauflächen, der allerdings insgesamt als landwirtschaftliche Hoffläche nicht gänzlich bebaut und mit einer ruderalen Hochstaudenfluren, Gartenbereichen und einem Altbestand einer Winterlinde bewachsen ist. Westlich grenzen Ackerflächen (Raps), südlich weiteres Grünland und eine Baum-/Heckenstruktur (Altbestand in Form von Vogelkirsche, Zwetschge, Stieleiche, Haselnuß, Liguster, Weißdorn, Schlehe, etc.) an. Östlich beginnt der Ortsrand von Vonhausen.

Außer einem kleinen in nördöstlicher Gebietsrandlage befindlichen Bereich mit 3 alten Obstbäumen wird das Plangebiet selbst als nitrophil ausgeprägtes Wirtschaftsgrünland (Mähwiese) frischer Standorte bewirtschaftet. Hier sind lediglich gängige gräserdominante Intensivwiesenarten wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*); Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesenklée (*Trifolium pratense*) und Weißklée (*Trifolium repens*) sowie vereinzelt Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), etc. vertreten.

	Aufgrund der hohen und frühen Nutzungsintensität hat sich ein lediglich geringes Artenspektrum innerhalb des Grünlandbereiches ausgebildet, sodass eher von einer geringeren ökologischer Wertigkeit auszugehen ist. Der Flächenanteil des Standortes der 3 alten Obstbäume an der Gesamtfläche ist zwar sehr gering, deren ökologische Bedeutung jedoch im Vergleich zur Restfläche relativ hoch. Einer der 3 Apfelbäume ist fast als Totholzbestand zu bezeichnen, der durchaus Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten und potenzielle Fledermausquartiere vermuten lässt. Konkrete Nachweise liegen allerdings nicht vor. Eine Bestandsaufnahme im Rahmen der Bauleitplanerstellung wäre hier sinnvoll. Zu bedenken ist hier, dass die Bäume unmittelbar an einer bereits vorhandenen Straße, gegenüber eines größeren Wohnhauses liegen und somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt Störwirkungen unterworfen sind. Ohne Berücksichtigung der u.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen käme es zu einem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG. Durch geeignete Maßnahmen kann allerdings sowohl für pot. vorkommende Brutvogelarten wie auch für die Fledermäuse die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben. Ein Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden und ist auch aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung der Fläche nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH Anhang IV Liste konnten zwar nicht nachgewiesen werden, sind jedoch insbesondere im Hinblick auf ein potenzielle Vorkommen von Fledermausarten aufgrund der vorhandenen Struktur zu erwarten (s.o.).	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen: ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten (Acker) Pot. zu erwarten nach § 44 (1) 1-3 (bei Höhlen-Obstbäumen)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz, Entwicklung und Ausdehnung der im nördlichen Bereich befindlichen Obstbäume
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen zur Biotopvernetzung
- Bauzeitregelung
- bei Etwaigem Entfall der Bäume : ökologische Baubegleitung / Baufeldinspektion vor Baubeginn/ zeitiger Verschluss der Höhlen;
- bei Etwaigem Nachweis von Fledermausruhequartieren im Baum) : zeitige Verschließung der Höhlen, Anbringung von Fledermausnistkästen an geeigneten Stellen als alternatives Quartierangebot.

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der angegebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Eine erneute Untersuchung der Höhlenbäume ist im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

4.13 Büdingen - Nord (Gemeinbedarfsfläche „Hinter dem Junkernacker“)

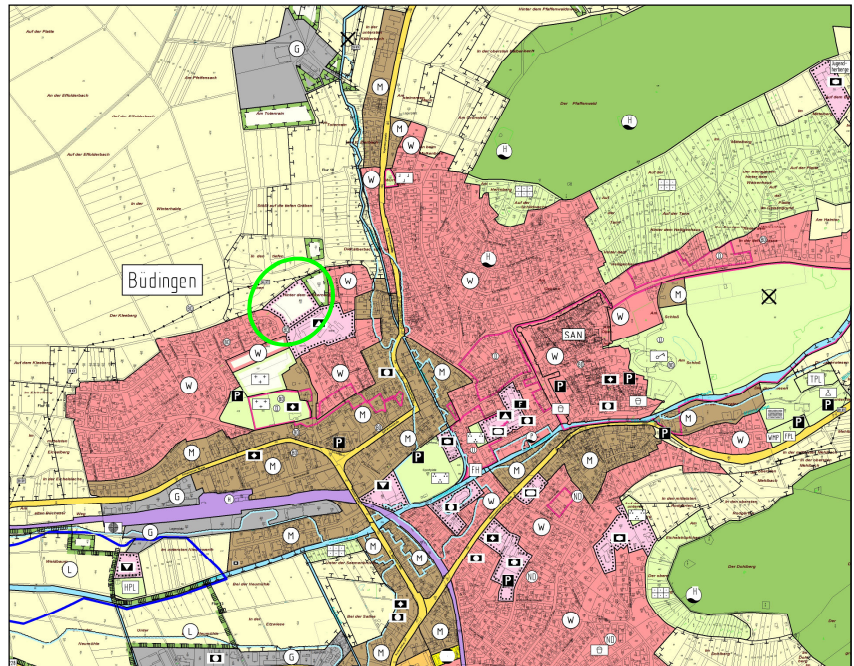
Realnutzung:
Grünland

Darstellung des FNP (zzt.):
"Gemeinbedarfsflächen"

Planung des FNP 2011:
„Gemeinbedarfsflächen“

Flächengröße:
1,2 ha

Übersichtskarte Büdingen
(Nord)



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene

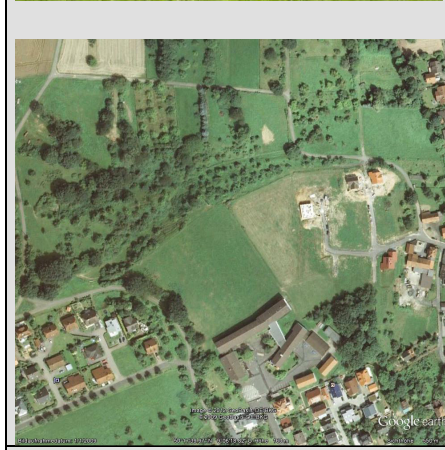


Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Norden Büdingens und grenzt unmittelbar nördlich an eine bereits bestehende und bebaute Gemeinbedarfsfläche an.

Die Fläche befindet sich in einer Kuppenlage, ist leicht nordostexponiert und entwässert erst in den „Pferdsbach“, im weiteren Verlauf in den „Seemenbach“. In Richtung Norden grenzt die offene Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, nach Osten Biotopflächen, die im F-Plan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt sind, nach Süden bestehende und bebaute Gemeinbedarfsflächen und nach Westen hin grenzt eine mittelalte Baum-/Strauchhecke an.

Auf der Fläche bestehen lediglich 2 Standort- bzw. Biotoptypen. Einerseits das Wirtschaftsgrünland (Viehweide), andererseits die westlich auch den gebietsrandbildende und zur westlichen Wegeparzelle hin abschirmende Baumhecke mit einer relativ artenreichen Zusammensetzung standorttypischer Baum- und Straucharten wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Nußbaum (*Juglans regia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), etc..

	Die gefundenen Arten der Viehweide entsprechen den häufig zu findenden Weidelgras-Weißklee-Weiden. Hier sind die gängigen Intensivwiesenarten omnipräsent und dominant wie z.B. Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), das trittfeste deutsche Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinalis</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Sauer-Ampfer (<i>Rumex crispus</i>); Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) und Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), Wiesenklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), etc. vertreten.	
	Durch die hohe Nutzungsintensität hat sich bis auf die seitliche Baumhecke ein lediglich geringes Artenspektrum ausgebildet, das von geringer ökologischer Wertigkeit ist. Lediglich das Plangebiet westlich eingrünende Baumheckensystem weist durch seinen stufigen Aufbau, seine bis auf den Boden dichte Bestockung, seiner artenreichen Artenstruktur Lebens- Nahrungs- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von Tierarten. Sie ist daher von hoher ökologischer Bedeutung und aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltensnotwendig. Sollte sie nicht erhalten werden kommt es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG.	
	Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Vögel und die FFH-Anhang IV Arten. Im Plangebiet sind in der Baumhecke die üblichen gehölzbrütenden, relativ störungsunempfindlichen Vogelarten, wie Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), etc. zu beobachten. Brutnachweise seltener, bedrohter Vogelarten wurden nicht erbracht.	
	Ein Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden und ist auch aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche als Viehweide nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten aufgrund der großflächig artenarmen Biotopausstattung der Fläche, nicht nachgewiesen werden und sind auch potenziell nicht zu erwarten.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Viehweide); mittel (Baumhecke)
	Eintritt von Verbotstatbeständen: ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten Zu erwarten nach § 44 (1) 1-3

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Erhaltungsfestsetzung und Entwicklung der im westlichen Bereich befindlichen Baumhecke zur Vermeidung der Verbotseintritte nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG
- Eingrünung und Durchgrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen
- Bauzeitenreglung zur Vermeidung von Störfwirkungen nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der vorhandenen Baumstrukturen kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen:
(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Nicht zu erwarten

4.14 Büdingen - Nord (Wohnbaufläche "Ostpreußenstraße")

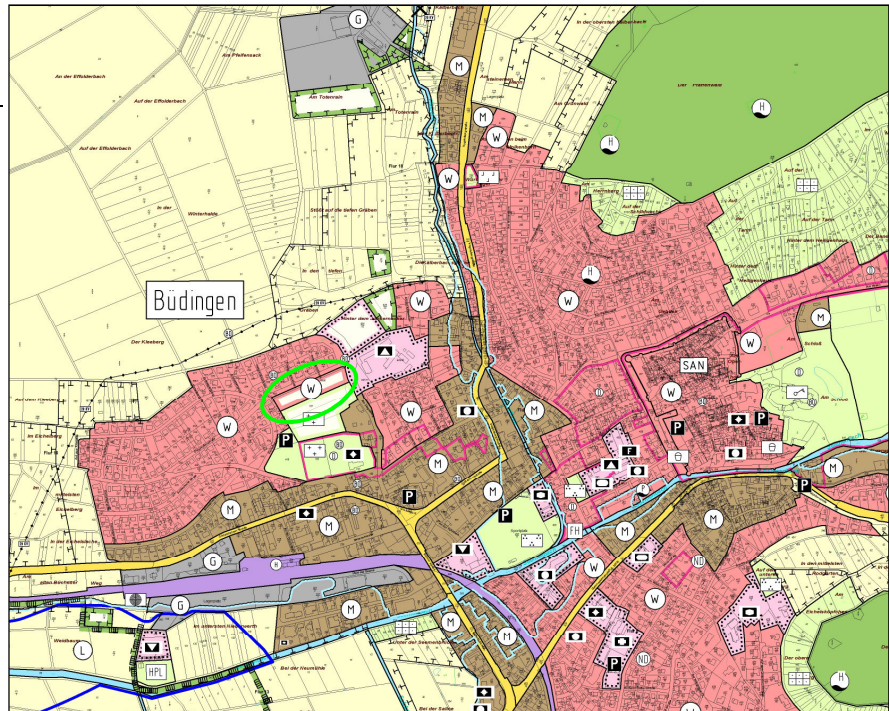
Realnutzung:
Grünland

Darstellung des FNP (zzt.):
"Wohnbauflächen"

Planung des FNP 2011:
„Wohnbauflächen“

Flächengröße:
0,4 ha

Übersichtskarte Büdingen
(Nord)



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Norden Büdingens und ist als eine Bauzeile entlang der bisher noch nicht bebauten Ostpreußenstraße vorgesehen.

Die Fläche ist südexponiert und fällt dementsprechend in einer leichten Hangneigung Richtung Süden. Nach Norden und Westen grenzt vorhandene Wohnbebauung an, im Osten Gemeinbedarfsflächen und nach Süden hin beginnt die Fläche für die potenzielle Friedhofserweiterung des Büdinger Friedhofes.

Der Planbereich beschreibt zwei grundsätzlich unterschiedliche und voneinander räumlich abgegrenzte Biotoptypen. An die Wohnstraße „Ostpreußenstraße“ grenzt unmittelbar eine alleeartige Laubbaumreihe mit darunterliegendem ruderalem Hochstaudensaum. An diesen baumbestandenen Saumbereich schließt sich dann die ca. 30m tiefe Bauzeile an, die momentan als Wirtschaftsgrünland (Viehweide) genutzt wird.

Der Saumstreifen ist alleeartig von 16 etwa 25-30 jährigen Feldahornbäumen (*Acer campestre*) überstellt, mit einem Stamm-Ø von 20 – 30 cm. Die Höhe der Bäume pendelt zwischen 9,0 und 12,0 m. Innerhalb des darunterliegenden etwa 3-5 m breiten Saumstreifens treten bestandsbildend Pflanzenarten mäßig trockener bis trockener Standorte auf. Hier dominieren im Wesentlichen Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Echtes Labkraut (*Gallium verum*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),

	Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Kleinköpfiger Pippau (<i>Crepis capillaris</i>), Große Brennessel (<i>Urtica dioica</i>), Odermennig (<i>Agrimonia eupatoria</i>), etc. Die unterhalb befindliche Viehweide, die abschnittsweise beweidet wird, weist die typischen Vertreter einer nitrophil geprägten und trittfesten Artenzusammensetzung einer Wirtschaftswiese auf. Standorttypische Anzeiger sind hierfür Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), das trittfeste deutsche Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinalis</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Sauer-Ampfer (<i>Rumex crispus</i>); Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) und Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), Wiesenklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), etc. vertreten. Durch die hohe Nutzungsintensität hat sich bis auf den ruderalen, von den Feldahornbäumen überstellten relativ artenreichen Saumbereich ein lediglich geringes Artenspektrum auf der Viehweide ausgebildet, das entsprechend von geringer ökologischer Wertigkeit ist. Lediglich der v.g. Saumbereich mit der Überstellung von standorttypischen Laubbaumarten weist auch aufgrund seiner trockeneren Ausprägung und seiner artenreichen Zusammensetzung eine mittlere ökologische Wertigkeit auf. Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Vogelarten, wie auch Anhang IV Arten der FFH Richtlinie. Gehölzbrütenden Vogelarten wie z.B. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) oder Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) sind im Bereich der Baumreihe als Brutvögel zu erwarten. Brutnachweise seltener, bedrohter Vogelarten wurden im Plangebiet allerdings nicht nachgewiesen. Artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, auch aufgrund der großflächig relativ artenarmen Biotopausstattung auf der Fläche, nicht nachgewiesen werden.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht zu erwarten

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Erhaltungsfestsetzung der Laubbäume im folgenden B-Planverfahren
- Eingrünung und Durchgrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen
- Bauzeitenreglung

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist als relativ gering zu bewerten. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da es hierdurch zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) 1 und 3 kommt. Störungen durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten, da es sich bereits um innerörtliche Straßenbäume mit erhöhten Störeinflüssen handelt.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

4.15 Büdingen - Nord (Geplante Grünfläche „Friedhofserweiterung“)

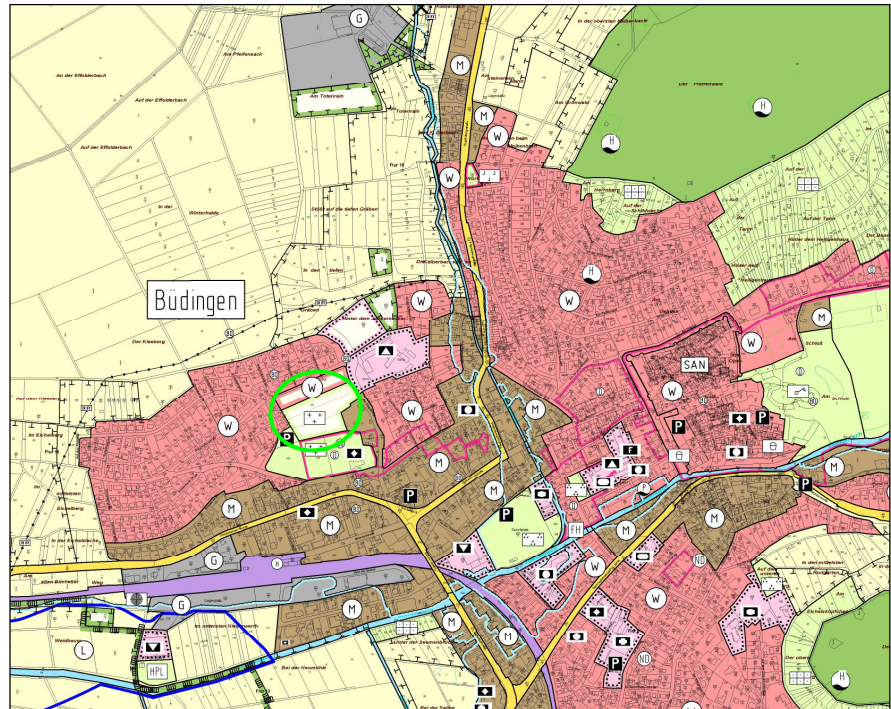
Realnutzung:
Grünland, Streuobst

Darstellung des FNP (zzt.):
"Grünfläche „Friedhof"

Planung des FNP 2011:
"Grünfläche „Friedhof"

Flächengröße:
1,45 ha

Übersichtskarte Büdingen
(Nord)



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

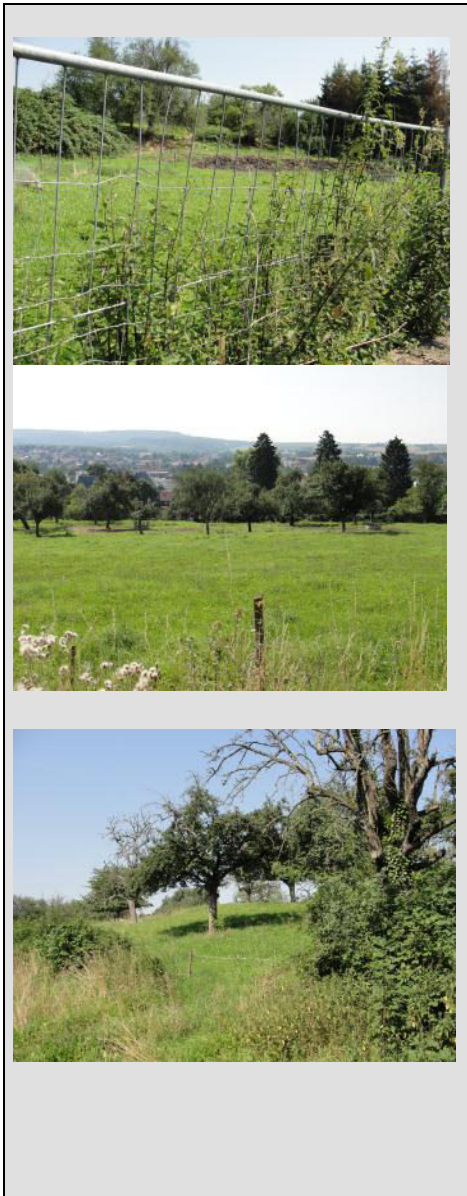
Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Büdingens, ist als Erweiterungsfläche für den städtischen Friedhof geplant und grenzt nördlich an den bestehenden Friedhof der Stadt Büdingen an. In der Peripherie des bestehenden Friedhofes existiert keine andere Erweiterungsrichtung für den Friedhof, als die vorliegende geplante Erweiterungsfläche.

Der Bereich grenzt nördlich an die geplante Wohnbaufläche (Ostpreußenstraße), im Westen an vorhandene Wohnbauflächen, im Süden an den bestehenden Friedhof und im Osten an einen, mit hohem Baumbestand eingegrünter, landwirtschaftlicher Betrieb.

Die Erweiterungsfläche beschreibt zwei unterschiedliche ineinander übergehende Biotoptypen. Unmittelbar ab der bestehenden nördlichen Friedhofsmauer beginnt Grünland, das im weiteren Verlauf Richtung Norden in eine alte Streuobstwiese übergeht, unter der Vieh geweidet wird.

Östlich wird der Erweiterungsbereich von der angrenzenden landwirtschaftlichen Hofreite begrenzt, die mit hohem Baumbestand, teils Laubbäume, teils Nadelbäume eingegrünt ist.

Sowohl das Grünland als auch die Streuobstwiese werden als Viehweide genutzt, die natürlicherweise einer nitrophileren Ausprägung unterliegt. Hier wurden eher die gängigen trittfesten Wirtschaftswiesenarten gefunden, wie z.B. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Sauer-Ampfer (*Rumex crispus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*).

	aber auch die Gemeine Schafgarbe (<i>Achilleum millefolium</i>), die Kleine Brennnessel (<i>Urtica urens</i>) und der Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) etc. vertreten. Durch eine relativ hohe Nutzungsintensität hat sich ein lediglich geringes Artenspektrum auf der Viehweide ausgebildet, das entsprechend von geringer ökologischer Wertigkeit ist. Deutlich höherwertig ist aus naturschutzfachlicher Sicht der alte Obstbaumbestand der die Viehweide überstellt. Hierbei handelt es sich um einen überwiegend alten Streuobstbestand aus hochstämmigen Apfel und Birnenbäumen, der darüber hinaus einen hohen Totholzanteil aufweist. Typische Brutvögel der Streuobstwiesen sind Vogelarten wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Gimpel, Kleiber, etc. In einigen Totholzexemplaren von abgestorbener Obstbäume konnten Bruthöhlen festgestellt werden, die ein Brutvorkommen höhlenbrütender Vogelarten (z.B. Spechte) und potenzieller Fledermausquartiere vermuten lassen. Ein direkter Brutnachweis seltener, bedrohter Vogelarten liegt zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor, allerdings ist hier im Rahmen der Bestandsaufnahme innerhalb des folgenden B-Planverfahrens ein genauer Augenmerk auf die vorhandenen Baumhöhlen und die hier möglicherweise bewohnenden Tiere zu richten. Sollte es zu einem Verlust der Bäume kommen, so treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 ein. Störungstatbestände (nach § 44 (1) 2 BNatSchG) sind aufgrund einer zukünftigen Friedhofsnutzung nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich zusätzlich relevante Arten der FFH Anhang IV Liste konnten nicht nachgewiesen werden. Der Streuobstwiesenbereich sollte im Rahmen der B-Planbearbeitung erneut untersucht werden.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Grünland) Hoch (Streuobst)
	Eintritt von Verbotstatbeständen: ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Nicht zu erwarten (Grünland) Zu erwarten nach § 44 (1) 1,3 (Streuobst)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- weitest gehende Erhaltung älterer Gehölze über textliche Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes.
- Eingrünung und Durchgrünung der geplanten Friedhofserweiterungsfläche zur Schaffung neuer Lebensräume (auch möglich als CEF-Maßnahme)
- ökologische Baubegleitung/ Baufeldinspektion: sollten dennoch im Zuge der Baumaßnahme einige Gehölze entfallen, sind diese vorher auf Besatz zu prüfen, ggf. frühzeitiger Verschluss etwaiger Höhlen,
- bei Nachweis von Fledermausarten: Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Standorten
- Bauzeitenreglung (Erschließung außerhalb der Brut- und Ruhezeit von Vögeln und Fledermäusen).

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf den Streuobstbereich als relativ gering zu bewerten. Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht weist die Streuobstfläche eine höhere Wertigkeit auf. Unter weitest gehender Erhaltung des vorhandenen Streuobstbereich bzw. der Obstbäume und der Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dem Vorhaben allerdings aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. . Allerdings sind im Rahmen der folgenden B-Planaufstellung insbesondere im Streuobstwiesenbereich vertiefende Untersuchungen hinsichtlich potenzieller Brutvorkommen höhlenbrütender Vogelarten und Fledermäuse erforderlich.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

4.16 Büdingen Süd (Geplante Mischbaufläche „Lorbacher Straße“)

Realnutzung:

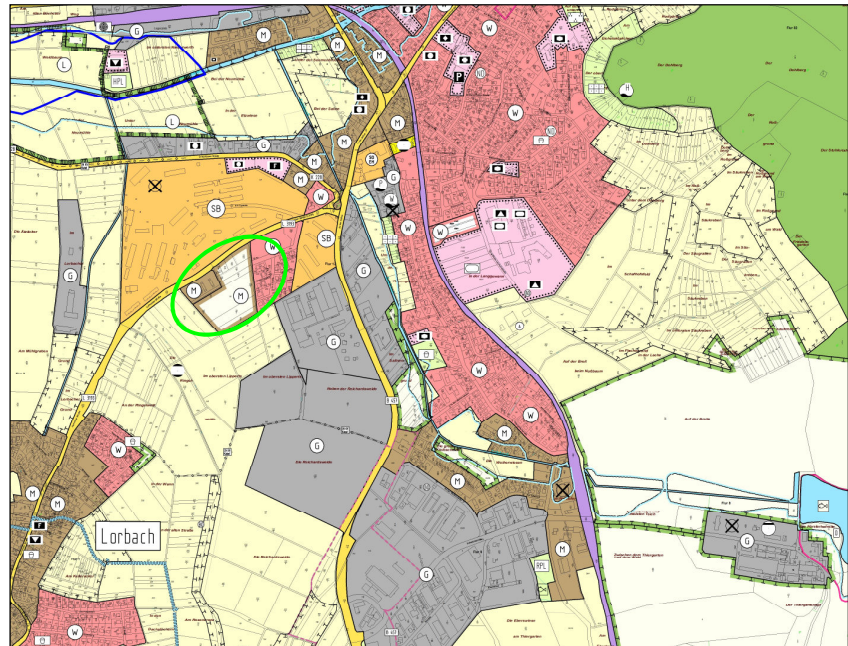
Acker, waldartiges Gehölz

Darstellung des FNP (zzt.): „Landwirtschaftl. Fläche“

Planung des FNP 2011: "Mischbauflächen"

Flächengröße: 3,3 ha

Übersichtskarte Büdingen (Süd)



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Planebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der Planbereich befindet sich am südwestlichen Stadtrand von Büdingen und grenzt an die „Lorbacher Straße“. Die Fläche beschreibt einen relativ ebenen landwirtschaftlich genutzten Bereich an dessen nördlicher Gebietsgrenze ein waldartiges Gehölz auftritt.

Das Gebiet grenzt nördlich an bereits bebaute Sonderbauflächen, im Osten an noch nicht gänzlich bebaute, jedoch bereits rechtskräftig ausgewiesene, Wohnbauflächen und im Süden und Westen an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Flächen, die von einem bituminös befestigten Wirtschaftsweg erschlossen werden, sind ackerbaulich (derzeit Weizenanbau und Mais) genutzt. Die geplante Mischbaufläche entwässert südlich in Richtung Seemenbachtal; das Gebiet weist eine geringe Reliefenergie auf.

Generell ist das Gebiet in lediglich zwei unterschiedliche Standorte bzw. Biotoptypen zu unterteilen. Neben den großflächigen Ackerstandorten findet insbesondere aus ökologischer Sicht das waldartig bestehende Gehölz besondere Aufmerksamkeit.

Das Ackerland wird intensiv bewirtschaftet und weist zum Zeitpunkt der Kartierung entlang dessen Ackerrandstreifen die gängigen nitrophilen Vertreter einer Ackerbegleitflora wie z.B. Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Löwenzahn-Pippau (*Crepis taraxacifolia*), etc. auf.

	Aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich höherwertig ist das mittelalte waldartige Gehölz. Der ehemals angepflanzte Bereich ist mit standorttypischen Baumarten wie Bergahorn (<i>Acer pseudo-platanus</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), sowie aufkomendem Gehölzjungwuchs von Haselnuß (<i>Carpinus betulus</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>) und auch einigen Nadelgehölzen bestanden. In der ansonsten relativ ausgeräumten und an Biotopstrukturen eher armen Umgebung bildet dieses Areal ein Biotoptrittstein, das potenzielle Rückzugs- Nahrungs und Fortpflanzungs-funktionen für die heimische Fauna bietet. Artenschutzrechtlich relevant sind alle europäischen Vögel und die FFH-Anhang IV Arten. Artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten allerdings innerhalb des Planbereiches nicht nachgewiesen werden. In dem waldartigen Gehölz sind die häufig vertretenen gehölzbrütenden Vogelarten zu finden, wie: Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), etc.. Brutnachweise seltener, bedrohter Vogelarten wurden nicht erbracht. Ein Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden, ist auch aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Aufgrund der Vielzahl der vorkommenden allgemein hin weit verbreiteten Brutvögel, sollte der Gehölzbereich dennoch insgesamt durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan langfristig gesichert, somit geschützt und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so kommt es hier zu einem Verbotseintritt nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG.	
Artenschutz (§1a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering (Acker-flächen) bis hoch (waldartiges Gehölz)
	Eintritt von Verbotstatbeständen: ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Nicht zu erwarten (Ackerflächen) Zu erwarten nach § 44 (1) 1-3 (waldartiges Gehölz)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Schutz des waldartigen Gehölzes über Festsetzung innerhalb des Bebauungsplanes
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen und/oder Obstbäumen,
- Bauzeitenreglung zur Vermeidung von Störungstatbeständen

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf das beschriebene waldartige Gehölz als relativ gering zu bewerten. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der genannten ökologisch wertvolleren Strukturen und der Einhaltung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

4.17 Büdingen Süd (Wohnbaufläche „Wilhelm-Lückert-Straße“)

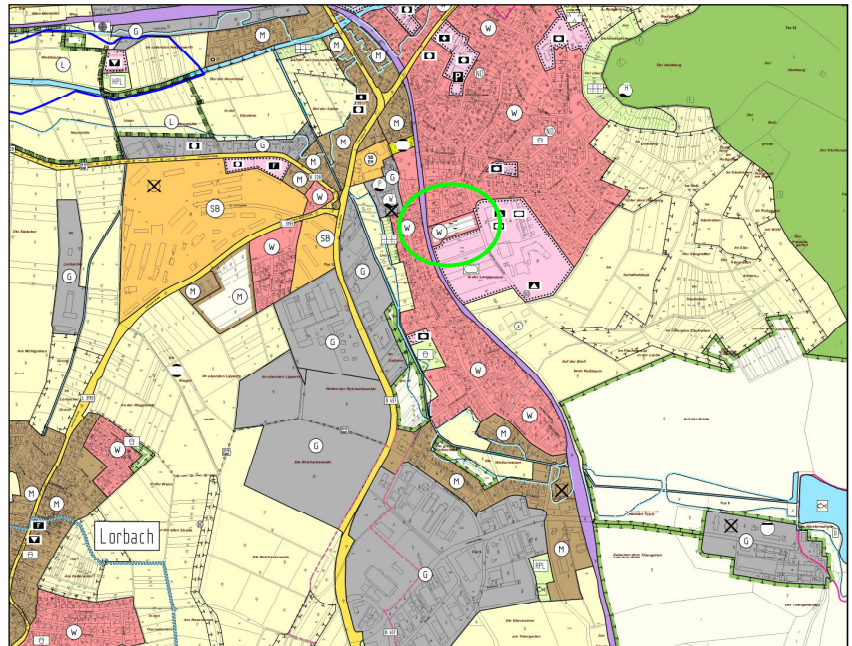
Realnutzung:
Ackerland, Grünland

Darstellung des FNP (zzt.):
„Grünfläche „Sportanlage““

Planung des FNP 2011:
"Wohnbaufläche"

Flächengröße:
1,5 ha

Übersichtskarte Büdingen
(Süd)



Artenschutzrechtlicher Beitrag auf F-Ebene



Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die geplante Wohnbaufläche befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Büdingen und grenzt an die „Wilhelm-Lückert-Straße“. Die Fläche beschreibt einen zum Bahndamm hin abfallenden landwirtschaftlich genutzten Bereich, der zum „Salzbach“ hin entwässert. Das Gelände weist eine eher geringe Reliefenergie auf.

Das Gebiet grenzt nördlich an bereits bebaute Wohnbauflächen, im Osten an die Flächen des Wolfgang-Ernst Gymnasiums, im Westen an den Bahndamm der Bahnstrecke „Büdingen-Gelnhausen“ und im Süden an die verbliebenen Flächen für den Gemeinbedarf, die sich derzeit noch unbebaut als landwirtschaftlich genutztes Areal darstellen.

Generell ist in lediglich zwei unterschiedliche Standorte bzw. Biotoptypen zu unterscheiden. Zu 1/3 der Fläche besteht Grünland, zu 2/3 der Fläche Ackerland. Darüber hinaus stehen in der Nähe des Bahndammes noch einige Obstgehölze mit aufkommendem Strauchwuchs.

Das Ackerland wird intensiv bewirtschaftet und weist zum Zeitpunkt der Kartierung entlang dessen Ackerrandstreifen die gängigen nitrophilen Vertreter einer Ackerbegleitflora wie z.B. Breit-Wegerich (*Plantago major*), Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Löwenzahn-Pippau (*Crepis taraxacifolia*), etc. auf.

	Der Grünlandstandort wird als Mähwiese genutzt. Die nachgewiesenen Arten entsprechen denen der häufig zu findenden Weidelgras-Weißklee-Weiden. Hier sind lediglich gängige gräserdominante Intensivwiesenarten wie Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinalis</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Sauer-Ampfer (<i>Rumex crispus</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) und Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), Wiesenklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), etc. vertreten. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität hat sich ein lediglich geringes Artenspektrum ausgebildet, das ebenso von geringer ökologischer Wertigkeit ist. Lediglich die an der westlichen Gebietsgrenze in der Nähe des Bahndammes stehenden 2 alten Obstbäume werten das Gesamtgebiet in dessen ökologischer Wertigkeit etwas auf, wobei ein Obstbaum bereits als Totholz zu bewerten ist. Aufgrund dieser Einzelgehölze und des bewachsenen Bahndambereiches konnten folgende Brutvögel nachgewiesen werden: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>). Es handelt sich hier um allgemein hin weit verbreitete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Entfernung der Gehölze würde zwar zu einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1,3 führen, aber durch die festgesetzte Anpflanzung von neuen Gehölzen wie auch der gegebenen Struktur des Umfeldes würde auch weiterhin die ökologische Funktion im Zusammenhang gewahrt bleiben. So dass letztendlich hier kein Verbotstatbestand mehr greift. Brutnachweise seltener, bedrohter Vogelarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ein Brutvorkommen von offenlandbewohnenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden, ist auch aufgrund der innerstädtischen Lage und der relativ hohen Störeinflüsse nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH - Anhang IV - Liste konnten, auch aufgrund der insgesamt relativ artenarmen Biotopausstattung auf der Fläche, nicht festgestellt werden.	
Artenschutz (§ 1 a (4) BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG) (gem. Kap. 3)	Artenschutzrechtliches Potenzial der Fläche:	Gering
	Eintritt von Verbotstatbeständen: ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Nicht zu erwarten Zu erwarten nach § 44(1) 1,3 (Gehölze)

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Zur Verminderung und Vermeidung der oben genannten Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen notwendig und müssten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden:

- wenn möglich Obsthochstämme zum Erhalt festsetzen
- Eingrünung des geplanten Gebietes mit heimischen Laubgehölzen und/oder Obstbäumen,
- Bauzeitenreglung

Gesamtbeurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Die vorhandene Artenausstattung bzw. die derzeitige ökologische Wertigkeit des Gesamtgebietes ist bis auf das beschriebene kleine Obstbaumareal als relativ gering zu bewerten. Unter Beibehaltung bzw. Erhaltung der genannten ökologisch wertvolleren Strukturen kann dem Vorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eintritt von Verbotstatbeständen:

(unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Nicht zu erwarten

Aufgestellt: Büdingen 2012